



Arbeitshilfe zur Förderung der Finanzkompetenz



Niedersachsen



Impressum

Herausgeber

Fachstelle für Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft im
Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
Beratungsstelle Arbeitslosigkeit
Abteilungsleitung: Ilse Müller
An der Christuskirche 15
30167 Hannover
Tel.: 0511/1676860
info@alz-hannover.de

Redaktion

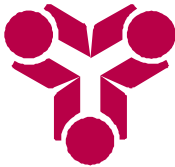
Heike Krause
Christian Ernst

Die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, die Vollständigkeit
und die Aktualität der Angaben in dieser Arbeitshilfe wird
ausgeschlossen

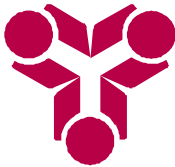


Inhaltsverzeichnis

1. Anamnese.....	S. 7
1.1. Anamnesebogen.....	S. 7
2. Schuldenarten.....	S. 8
2.1. Primärschulden.....	S. 9
2.1.1. Mietschulden.....	S. 9
2.1.2. Energieschulden.....	S. 11
2.2. Sekundärschulden.....	S. 13
2.2.1. Kredite/Darlehen.....	S. 13
2.2.2. Telefon-/Internetkosten.....	S. 14
2.2.3. Haustürgeschäfte/Fernabsatzverträge.....	S. 15
2.2.4. Handyverträge.....	S. 16
2.2.5. Abonnements.....	S. 17
2.2.6. Vereinsbeiträge.....	S. 17
2.2.7. Versandhausschulden.....	S. 18
2.2.8. Schadensersatzansprüche.....	S. 18
2.3. Haftfähige Forderungen.....	S. 18
2.3.1. Unterhaltsschulden.....	S. 18
2.3.2. Geldstrafen und Bußgelder.....	S. 19
3. Budget- und Haushaltsplanung.....	S. 20
3.1. Einsparmöglichkeiten.....	S. 21
3.1.1. Führung eines Haushaltsbuches.....	S. 21
3.1.2. GEZ-Gebühren-Befreiung.....	S. 22
3.1.3. Wechsel des Energieversorgungsunternehmens.....	S. 23
3.1.4. Gesundheitskosten.....	S. 23
3.1.5. Versicherungsverträge.....	S. 23
3.1.6. Vermögen auflösen.....	S. 24
4. Mahnen und Klagen.....	S. 25
4.1. Verzug und Mahnung.....	S. 27
4.2. Das gerichtliche Mahnverfahren.....	S. 28
4.2.1. Der Mahnbescheid.....	S. 28
4.2.1.1. Widerspruch gegen den Mahnbescheid.....	S. 29
4.2.1.1.1. Das Streitverfahren; Die Verhandlung vor Gericht.....	S. 30
4.2.2. Der Vollstreckungsbescheid.....	S. 31
4.3. Das notarielle Schuldanerkenntnis.....	S. 32
4.4. Der Kostenfestsetzungsbeschluss.....	S. 32
5. Vollstreckung.....	S. 33
5.1. Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung.....	S. 34
5.2. Vollstreckungsarten.....	S. 35
5.2.1. Pfändung in Sachwerten.....	S. 35
5.2.2. Pfändung in Forderungen und Rechte.....	S. 36
5.2.2.1. Pfändung von Arbeitseinkommen.....	S. 39
5.2.2.2. Kontopfändung.....	S. 40



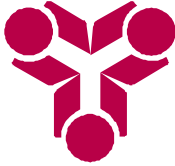
5.3.	Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung.....	S. 41
5.3.1.	Die Erinnerung.....	S. 41
5.3.2.	Die Beschwerde.....	S. 42
5.3.3.	Die Vollstreckungsabwehrklage.....	S. 42
5.3.4.	Die Drittwiderspruchsklage.....	S. 42
5.3.5.	Der Vollstreckungsschutzantrag.....	S. 43
6.	Schuldnerschutz.....	S. 47
6.1.	(Un)pfändbare Sachen.....	S. 48
6.2.	Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Sozialleistungen.....	S. 49
6.3.	Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Arbeitseinkommen.....	S. 50
7.	Allgemeine Informationen.....	S. 53
7.1.	Inkassounternehmen.....	S. 54
7.2.	SCHUFA.....	S. 56
7.3.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren.....	S. 59
7.4.	Verjährung.....	S. 62
8.	Literaturliste.....	S. 97
9.	Internetquellen.....	S. 98



Inhaltsverzeichnis Anhang

- Anamnesebogen.....	S. 64-66
- Musterbrief: Verlängerung der Räumungsfrist.....	S. 67-68
- Haushaltsplan (Monat).....	S. 69-70
- Haushaltsplan (Jahr).....	S. 71
- Haushaltsplan (fixe Ausgaben).....	S. 72
- Haushaltsbuch.....	S. 73-77
- Mahnbescheid mit Erläuterungen.....	S. 78-80
- Widerspruch gegen den Mahnbescheid mit Erläuterungen.....	S. 81-82
- Vollstreckungsbescheid mit Erläuterungen.....	S. 83-84
- Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten.....	S. 85
- Musterbrief: Notarielles Schuldanerkenntnis.....	S. 86
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.....	S. 87-88
- Auszug aus der Pfändungstabelle.....	S. 89-90
- Musterbriefe: Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages....	S. 91
- Musterbriefe: Antrag auf Kontofreigabe.....	S. 92
- Musterbriefe: Antrag auf Freigabe eingehender Sozialleistungen...	S. 93
- SCHUFA-Eigenauskunft.....	S. 94
- Ratenabzahlungsplan I.....	S. 95
- Ratenabzahlungsplan II.....	S. 96





1. Anamnese

Die Anamnese bei Menschen in Ver- und Überschuldungssituationen ist ein gemeinsamer Interaktionsprozess zwischen dem Berater und dem Klienten. Sie dient der gezielten Informationsgewinnung zur Erfassung der aktuellen, meist sehr komplexen Schuldsituation und deren Ursachen.

Wenn Menschen Schulden haben existieren in der Regel zeitgleich weitere Problemlagen.

So werden in der Anamnese unterschiedliche Lebensbereiche des Klienten erfasst, wodurch der Grundstein für eine zielgerichtete Unterstützung gelegt wird. Aus ihr lassen sich Arbeitshypothesen ableiten. Somit hat die Anamnese die Funktion der Auftragsklärung und der Herstellung eines Arbeitsbündnisses.

1.1. Anamnesebogen

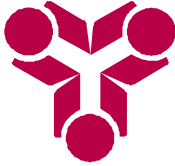
Aus den vorgenannten Gründen besteht der Anamnesebogen aus einem ersten Teil, in dem die Erfassung der persönlichen Situation und Arbeitssituation erfolgt und einem zweiten Teil, in dem die wirtschaftliche Situation erhoben wird.

Der Anamnesebogen dient als Grundlage dazu, die aufgezeigten prekären Situationen zu verändern und dadurch bestimmte Lebensbereiche der Klienten zu stabilisieren sowie die Finanzkompetenz der Ratsuchenden gezielt zu fördern.

⇒ **Anhang S. 64 bis 66: Anamnesebogen.**



Schuldenarten



2. Schuldenarten

2.1. Primärschulden

Unter dem Begriff „Primärschulden“ werden alle Schulden zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der Wohnsituation des Schuldners entstanden sind, also **Mietschulden, Schulden von Haus- und Wohnungseigentümern und Energieschulden**. Erfahrungsgemäß treten diese Schulden erst dann auf, wenn bereits eine *Überschuldung* besteht, d. h. wenn alle Zahlungsverpflichtungen zusammen das vorhandene Einkommen übersteigen und bei den Zahlungsverpflichtungen die Wohnraum- und/oder Energiekosten vernachlässigt werden. Der Begriff „Primärschulden“ bezeichnet die Brisanz dieser Zahlungsrückstände, denn die Schulden bei Vermietern und/oder Energieversorgungsunternehmen können existenzbedrohende Folgen für den Schuldner haben, wie fristlose Kündigung und Räumungsverfahren und dadurch Obdachlosigkeit sowie Unterbrechung von Strom-, Gas- und Wasserzufuhr. Deshalb sollten sie möglichst vermieden werden.

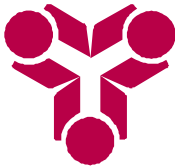
In der Beratung sind diese Schulden als erstes vor den anderen Schulden zu berücksichtigen.

2.1.1. Mietschulden

Für den Schuldner ist es wichtig darauf zu achten, dass möglichst keine Mietschulden entstehen, denn der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen wenn:

- a) der Mieter zwei Monatsmieten nacheinander die Miete nicht gezahlt hat
- b) der Mieter zwei Monatsmieten nacheinander teilweise nicht gezahlt hat und hierdurch ein Mietrückstand entsteht, der eine Monatsmiete übersteigt
- c) der Mieter über einen längeren Zeitraum in einen Zahlungsrückstand gerät, der zusammengenommen der Höhe von zwei Monatsmieten entspricht

Wenn der Schuldner in der Wohnung wohnen bleiben möchte, sollte er versuchen zumindest einen Teilbetrag der Miete aufzubringen, damit ein Rückstand von zwei Monatsmieten nicht erreicht wird. Ferner kann ein Gespräch mit dem Vermieter nützlich sein, um ihn über die derzeitige finanzielle Situation zu informieren und eine Einigung über die Zahlung der laufenden Miete sowie eine realistische Absprache über die Rückzahlung der rückständigen Miete zu erreichen.



Rechtliche Handlungsmöglichkeiten:

- Hat der Vermieter schon gekündigt oder sogar schon die Räumungsklage beim Gericht erhoben, kann der Schuldner die Kündigung rückgängig machen oder die Räumung verhindern, indem er **den gesamten Mietrückstand auf einmal begleicht**. Die Zahlung muss spätestens zwei Monate nach Einreichung der Räumungsklage erfolgen.
- Hat der Vermieter gekündigt und der Schuldner schafft es nicht aus eigener Kraft die Schulden zu begleichen, kann ihm unter Umständen der Leistungsträger helfen. Der Leistungsträger übernimmt zwar grundsätzlich keine Schulden, auch für Mietschulden muss es nicht in jedem Fall aufkommen, in der Praxis wird dies aber häufig getan, wenn Obdachlosigkeit droht. Der Schuldner erhält das Geld dann als Darlehen, das in kleinen Raten zurückgezahlt werden kann; oftmals allerdings nur einmal!
- Auch wenn dem Schuldner schon gekündigt wurde, gibt es immer noch eine „Galgenfrist“. Wenn der gekündigte Mieter trotz der Kündigung noch nicht ausgezogen ist, muss der Vermieter ihn in einem Räumungsprozess verklagen. Nachdem dem Schuldner die Klageschrift zugestellt wurde, kann er die Kündigung rückgängig machen, indem er **innerhalb zweier Monate die gesamten Mietschulden bezahlt**. Bei diesem Vorgehen sollte der Schuldner allerdings bedenken, dass dies hohe Kosten, nämlich Anwalts- und Gerichtskosten, zu seinen Lasten mit sich bringen.

Vorsicht ist geboten, wenn der Schuldner nicht das erste Mal im Mietrückstand ist. Hat er innerhalb der letzten zwei Jahre beim selben Vermieter eine Räumung „auf den letzten Drücker“ abgewandt, so hat er nicht mehr die oben genannten Möglichkeiten.

Wurde die Wohnung fristlos gekündigt, kann der Vermieter eine Räumungsklage bei Gericht einreichen. Diese Räumungsklage wird dem Schuldner entweder per Postzustellungs-Urkunde oder, sollte dieser nicht zu Hause sein, durch Hinterlegung bei der Post zugestellt. Eine Benachrichtigung erhält der Schuldner zudem auch in seinem Briefkasten. Mit der Hinterlegung bei der Post bzw. Zustellung der Räumungsklage beginnt gleichzeitig eine **zweimonatige Frist**.

Schon während des gerichtlichen Verfahrens beim Vollstreckungsgericht, sollte der Schuldner einen Antrag auf eine angemessene Räumungsfrist stellen. Die Miete muss er jedoch in dieser Aufschiebzeit unbedingt pünktlich zahlen und sich parallel um eine Ersatzwohnung kümmern.

⇒ **Anhang S. 67 und 68, Musterbrief: „Verlängerung der Räumungsfrist“.**



Falls dem Schuldner schon einmal eine Verlängerung gewährt wurde, ist eine neue Antragsstellung zur Verlängerung bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der bereits gewährten Räumungsfrist möglich. **Die maximale Verlängerung beträgt ein Jahr.** Diese muss jedoch immer durch das zuständige Amtsgericht festgesetzt werden. Nur ganz besondere Ausnahmefälle können eine Zwangsräumung nach Ablauf der Räumungsfrist abwehren. Hier wird immer das Vollstreckungsgericht entscheiden.

2.1.2. Energieschulden

Grundlage für die Energie- und auch Wasserversorgung ist ein Vertrag zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Verbraucher – ähnlich dem Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter.

Wenn ein **Zahlungsverzug** eingetreten ist, muss das Energieversorgungsunternehmen immer erst **anmahnen** und, was allerdings gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen kann, eine **Einstellung der Versorgung** mit einer Frist von zwei Wochen **androhen**.

In diesen zwei Wochen kann und muss der Verbraucher darlegen, dass die Folgen der Einstellung nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung (Zahlungsverzug) stehen. Solche Gründe sind im Besonderen kleine Kinder im Haushalt und evtl. eine volle Tiefkühltruhe, deren Inhalt erhebliches Geld gekostet hat und der bei einer Stromsperrung verderben würde. Darüber hinaus muss der Schuldner eine hinreichende Aussicht belegen, dass in Zukunft mit einer regelmäßigen Zahlung zu rechnen ist. Eine solche „hinreichende Aussicht“ ist z.B. dann gegeben, wenn ein Antrag auf Übernahme der Energiekosten beim Leistungsträger gestellt wurde. Generell gilt: Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, nach einer Sperrung die Energieversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die aufgelaufenen Schulden und die Kosten für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Energieversorgung bezahlt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Verbraucher wieder in den regelmäßigen Zahlungsturnus kommt, da es sonst trotz regelmäßiger Zahlung der Abschläge zur Berechnung von Mahngebühren kommt. Dies erfährt man durch Nachfrage beim Energieversorger.

Tipp:

Durch die Liberalisierung des Strommarktes können Schuldner trotz Rückständen das Energieversorgungsunternehmen wechseln. Dabei ist zu beachten, dass bis zum Neuabschluss des Vertrages und Lieferbeginn das bisherige Unternehmen die Versorgung nicht bereits eingestellt hat, weil sonst ein Neuanschluss nicht erfolgt, und dass der neue Vertrag mit einer kurzen Vertragslaufzeit und kurzer Kündigungsfrist ausgestattet ist.

Stadtwerke Hannover AG - Postfach 5747 - 30057 Hannover

Ihre Ansprechpartnerin:

Seite 1 von 1

Herr

FORDERUNGSMANAGEMENT

Tel: 0511/430-2283

Fax: 0511/430-2803

E-Mail: forderungsmanagement@stetocity.de

Sie erreichen uns:
Mo-Do: 8.00 - 19.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Bitte immer angeben:

Kundennummer

15.05.2006

**Mahnung
für Verbrauchsstelle:**

[Redacted]

Ihr geehrter Herr [Redacted]

Bei der Durchsicht Ihres Kundenkontos haben wir festgestellt, dass folgende Positionen nicht ausgeglichen sind:

Forderungsaufstellung Kundenkonto

Position	Vom	Fälligkeit	Betrag EUR
Inkassokosten		14.01.2006	23,76
Inkassokosten		09.03.2006	23,76
Rechnung Nr. [Redacted]	12.04.2006	27.04.2006	163,75
Mahnkosten		25.11.2005	4,32
Mahnkosten		18.02.2006	4,32
Mahnkosten		08.05.2006	4,32
Mahnkosten		30.03.2006	4,32
Mahnkosten		08.09.2005	4,32
Mahnkosten		21.07.2005	4,32
Mahnkosten			4,32
zu zahlender Betrag			241,56

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag bis zum 24.05.2006 unter Angabe der Kundennummer [Redacted] über unsere unten genannte Bankverbindung auszugleichen.

Bitte bedenken Sie, dass wir bei Nichtzahlung gemäß den Versorgungsbedingungen die Versorgung nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung einstellen werden.

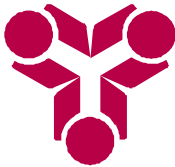
Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hannover AG

Stadtwerke Hannover AG
Postfach 5747 A 7 30057 Hannover
Telefon: 0511/430-2283
Telefax: 0511/430-2803
E-Mail: info@stetocity.de
Internet: www.stetocity.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Walter Wehrhahn (Vorsitz)
Vorstand: Michael B. und Volker Kersch
Herrn: Heiko Lohsen, Michael
Stadtwerke Hannover AG (2005) | S. 228 (201/10)

S. 228 (2005/2006) | Energie
Stadtwerke Hannover, 100 2765
DE 10 20 201110-01
Staatliche Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft Hannover mbH - Eigentümer
Stadtwerke Hannover AG - Organisationsstruktur



2.2. Sekundärschulden

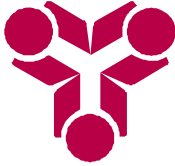
Sekundärschulden bezeichnen alle sonstigen Verschuldungsbereiche und Forderungsarten. Dies sind beispielsweise Versandhausschulden, Hypotheken- und Unterhaltsschulden, Schulden aus Bankkrediten und bei öffentlichen Kassen etc. .

2.2.1. Kredite/Darlehen

In dem Schuldensegment der Kredite ist die Nachfrage nach Konsumentenkrediten in Deutschland von 2000 bis 2006 um zwanzig Prozent von 108,7 Milliarden Euro auf 130,6 Milliarden Euro gestiegen. Alle Kreditinstitute erwarten auch zukünftig ein weiterhin starkes Geschäft mit Kleinkrediten und bauen deshalb ihren Vertrieb aus. Als Vertriebskanal nutzen die Kreditinstitute neben dem Ausbau ihres Filialnetzes zunehmend auch Kooperationen mit dem Einzelhandel (z. B. Tchibo, Rossmann).

Die rechtlichen Grundlagen für diese Darlehensverträge sind im BGB geregelt. Seit dem 01.01.2002 gilt das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. Darin wurden die Regelungen für die bis dahin unter das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG 1990-2002) fallenden Geschäfte in die §§491-498 BGB (für das Verbraucherdarlehn) und §§499-506 BGB (für sonstige Finanzierungshilfen) aufgenommen. Danach ist der Kreditnehmer verpflichtet das Darlehen zu einem vereinbarten Zeitpunkt, oder falls dieser nicht vereinbart wurde nach Kündigung, zurückzuzahlen. Vereinbarte Zinsen sind nach Ablauf eines Jahres bzw. nach der Rückerstattung zu bezahlen. Das Darlehen kann bei einem veränderten Zinssatz jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen gelten, falls keine anderen Regelungen getroffen wurden. Diese dürfen allerdings nicht sittenwidrig z.B. wegen Kreditwuchers (Überschreiten des marktüblichen Zins um mind. 90-100%) sein. Ist ein Vertrag sittenwidrig kommt er nicht zustande und ist somit nichtig.

Exkurs: Eine Sittenwidrigkeit wegen überteuerter Ratenkrediten trifft heutzutage kaum noch zu. Bei Konsumentenkrediten in den achtziger Jahren, als noch das damals gültige Abzahlungsgesetz galt, waren sittenwidrige Kredite wegen Wuchers (§138,1 BGB) schon öfter festzustellen. Ein besser gesetzlicher Verbraucherschutz hat diese Geschäftspraktiken unterbunden. Heutzutage erfolgt durch eine Koppelung der Vergabe von Verbraucherkrediten mit Restschuldversicherungen (RSV) manchmal eine Unterwanderung dieses Schutzes. Manche Darlehensverträge enthalten, wenn die Beiträge für die RSV und die monatlichen Kreditraten zusammengerechnet werden, tatsächlich einen mehr als doppelt so hohen Zinssatz gegenüber dem im Vertrag angabepflichtigen effektivem Jahreszins. Somit besteht die Forderung die Regelungen zum Wucher und damit zur Nichtigkeit dieser Verträge analog anzuwenden.



Ein gültiger Kreditvertrag kann nur durch Kündigung aufgelöst werden. Eine fristlose Kündigung von Seiten des Kreditgebers ist immer dann möglich, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei Raten im Rückstand ist. Banken kündigen den Kredit immer, wenn dieser Zahlungsverzug eingetreten ist. Durch die Kündigung wird die Gesamtkreditsumme sofort zur Zahlung fällig. Auf diese Summe werden zusätzlich Verzugszinsen gerechnet.

Soll eine Kreditkündigung vermeiden werden muss der Kreditnehmer vor Eintritt des Zahlungsverzuges das Gespräch mit der Bank suchen und z.B. um eine vereinbarte Ratenaussetzung bitten.

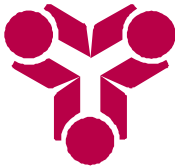
Kontokorrentkredite bzw. Dispositionskredite sind eingeräumte Kreditlinien für Girokonten, bis zu dessen Obergrenze ein Kreditnehmer ein Darlehn ungefragt aufnehmen kann. Zinsen werden jeweils aus dem in Anspruch genommenen Kredit vierteljährlich abgerechnet. Vertraglich sind sie in den AGB's der jeweiligen Kreditinstitute geregelt.

Bei einer bereits seit längerem bestehenden dauerhaften in Anspruchnahme eines Dispositionskredites kann ein Gespräch mit der Bank über Zahlungsschwierigkeiten des Kunden kontraproduktiv sein. In einigen Fällen haben diese Gespräche dazu geführt, dass die Banken den Kreditrahmen sofort rausgenommen haben und somit die gesamte Kontoüberziehung zum einen sofort fällig und zum anderen mit zusätzlichen Überziehungszinsen berechnet wurde.

2.2.2. Telefon-/Internetkosten

Wenn der Schuldner mit seinen Telefonrechnungen in den Rückstand gerät, kann es sein, dass der Telefon-/Internetanschluss gesperrt wird und er somit weder telefonisch erreichbar ist, noch selbst telefonieren kann. Nach der Sperrung einen neuen Anschluss zu beantragen kann sehr kostenintensiv werden, da der Anbieter u. U. eine Kautions als Sicherheit (ähnlich der Mietsicherheit) verlangen kann. Aufgrund der Liberalisierung auf dem Telekommunikationsmarkt ist es allerdings möglich einen anderen Anbieter zu wählen als den, der den Anschluss sperren ließ. Dennoch müssen die Außenstände bei dem ehemaligen Anbieter ausgeglichen werden.

Um unnötige Kosten zu vermeiden und einen guten Überblick über die monatlichen Telefon/Internetkosten zu bekommen, sollte der Schuldner seine bisherigen monatlichen Kosten (Grundgebühr, Einheiten ins Festnetz, DSL, Internetkosten) mit den mittlerweile kostengünstigen Flat-Rate Angebote vergleichen. Bei diesen Angeboten wird ein fixer Betrag für die oben angeführten Posten veranschlagt. Vom Festnetz auf ein Handy zu telefonieren sollte dann aber vermieden werden, da diese Einheiten i.d.R. sehr teuer sind und variable, schlecht kalkulierbare Kosten verursachen, die immens sein können.



2.2.3. Haustürgeschäften/Fernabsatzverträge

Immer mehr Geschäfte werden über das Internet gemacht. Unseriöse Anbieter im Internet erkennt man beispielsweise durch die Prüfung des Impressums. So weist die Endung **ltd.** bei der Geschäftsform i.d.R. auf eine unseriöse Rechtsform hin.

Die rechtlichen Regelungen für Geschäfte übers Internet sind derzeit eher unklar. In §311 BGB werden die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen geregelt. Im folgenden §312 BGB geht es um die Haustürgeschäfte.

Unter §312b BGB werden die Fernabsatzverträge mit gewerblichen Anbietern erfasst, unter welche die meisten Rechtsgeschäfte im Internet über Waren und Dienstleistungen (z.B. Reisen) fallen. Da die Waren virtuell sind gelten diese zusätzlichen Regelungen über das allgemein gültige Vertragsrecht hinaus.

Das **Widerrufs- und Rückgaberecht** bei Fernabsatzverträgen findet sich in §312d BGB. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen nach §355 BGB.

Fernabsatzverträge müssen eine Widerrufsbelehrung mit dem Hinweis auf diesen Paragraphen enthalten. Der Käufer hat immer ein Widerrufsrecht innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (also schriftlich ohne Unterschrift) oder durch Rücksendung der Ware¹.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Belehrung bzw. Zustellung der Ware und zur Wahrung der Frist zählt das Rücksendedatum. Die Versandkosten für Waren unter 40,-€ muss der Verkäufer übernehmen.

Bei einer unkorrekten Widerrufsbelehrung erlischt das Widerrufsrecht spätestens nach 6 Monaten. Gründe für die nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung finden sich in §312e BGB, Pflichten im elektronischen Zahlungsverkehr.

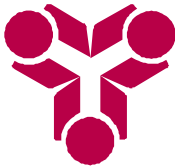
Da diese notwendigen Bedingungen i. d. R. in der Praxis nie vorliegen erlischt das Widerrufsrecht niemals! Dies ist allerdings bisher noch nicht durch ein entsprechendes Urteil bestätigt worden.

Bei einem Kauf über das Internet von einer privaten Person existiert kein gesetzliches Widerrufsrecht. Es gelten dabei aber trotzdem alle Rechte von Kaufverträgen wie z.B. das Recht des Käufers bei Mängeln².

Somit können alle Verträge, die mit gewerblichen Anbietern übers Internet geschlossen wurden mit Hinweis auf eine unkorrekte Widerrufsbelehrung zeitlich unbegrenzt widerrufen werden.

¹ §356 BGB

² §437 BGB



2.2.4. Handyverträge

Die fast uneingeschränkte Erreichbarkeit und die Möglichkeit per sms in ständiger Kommunikation zu stehen, verleitet viele Schuldner dazu, die Kosten für das Vertrags-Mobiltelefon aus den Augen zu verlieren. Besonders Jugendliche sind hierbei gefährdet ihre finanziellen Kapazitäten zu überschreiten. Bei noch nicht volljährigen Jugendlichen haften in diesem Fall die Eltern bzw. derjenige der den Handyvertrag unterschrieben hat (z.B. volljährige/r Freund/in). Somit kann es innerhalb eines Monats zu sehr hohen Verbindungskosten kommen, die der Betroffene nicht bezahlen kann. Handyverträge können i.d.R nicht vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt werden und wenn das Handy verloren oder gestohlen wurde muss der Vertrag weiterbezahlt werden.

Handykosten sind leichter zu überblicken, wenn man anstatt eines Vertrages eine Pre-Paid-Karte benutzt. Dies ist mittlerweile auch sehr häufig in der Praxis, gerade bei Jugendlichen, anzutreffen. Diesen mit einem bestimmten Betrag aufgeladenen Karten ermöglichen einen genauen Überblick über die Handykosten, vermeidet eine für viele überraschend hohe Rechnung am Monatsende und erspart die monatliche Grundgebühr.

Wenn ein Handyvertrag abgeschlossen wurde, sollte geprüft werden wann der Vertrag ausläuft um ihn dann fristgerecht kündigen zu können. Die Kündigungsfrist darf dabei nicht länger als drei Monate betragen. Wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird kommt es zu einer automatischen („stillschweigenden“) Verlängerung des Vertrages.

Exkurs: Verträge, die von Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres geschlossen wurden sind unwirksam, da diese Personen noch nicht geschäftsfähig sind. Zwischen dem 7. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche beschränkt geschäftsfähig. D.h. in dem Rahmen, wie diese Personen z.B. Taschengeld zur Verfügung haben können sie selbständig Verträge schließen, wenn sie sie erfüllen.

Ob ein Vertragspartner glaubte, dass der Jugendliche bei Vertragsabschluss bereits volljährig ist, ist für die Wirksamkeit des Vertrages unerheblich.

Ansonsten sind in dieser Zeit geschlossene Verträge nur wirksam, wenn die Einwilligung (vorherige Zustimmung) oder die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) i.d.R. von beiden gesetzlichen Vertretern erteilt wird. Erfolgt keine nachträgliche Zustimmung innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Vertragspartner, so gilt sie als verweigert und der Vertrag ist endgültig unwirksam.

Ein vom Jugendlichen abgeschlossener Vertrag wird trotz fehlender Zustimmung oder Genehmigung der Eltern mit der Volljährigkeit nicht automatisch wirksam, sondern nur, wenn der Volljährige diesem nachträglich zustimmt oder zustimmenden Handlungen wie die vereinbarten Abbuchungen vom Konto zulässt.



Bestimmte Verträge, aus welchen diese Personen über das 18. Lebensjahr hinaus zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet sind wie z.B. Kreditverträge, müssen zusätzlich vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Bestehen aus so einem Vertrag am 18. Geburtstag noch Schulden, können für diese Verträge so genannte Haftungsbeschränkungen geltend gemacht werden, denn die Haftung dafür ist auf das Vermögen, welches zu diesem Zeitpunkt besteht, beschränkt.

2.2.5. Abonnements

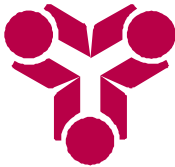
Medien wie z.B. Tages- und Fernsehzeitungen oder auch Pay-TV sind über ein Abo sehr angenehm und unkompliziert zu beziehen, stellen aber auch einen fixen Posten auf den monatlichen Ausgabenseite dar. In der Regel sind diese Ausgaben ein Luxus den sich der Schuldner nicht leisten kann. Daher sollten diese Abos schnellstmöglich gekündigt werden.

Abonnements müssen schriftlich gekündigt werden, dabei sind die Kündigungsfristen zu beachten und ggf. erteilte Lastschriftinzüge gleichzeitig mit zu widerrufen.

2.2.6. Vereinsbeiträge

Die sofortige Einstellung der Zahlung von Vereins- bzw. Mitgliedsbeiträgen (z.B. Fitnessstudio etc.) ist grundsätzlich nicht möglich, da bei solchen Mitgliedschaften ebenfalls eine Kündigungsfrist vorgesehen ist. In manchen Vereinen ist es aber möglich, die Beitragszahlungen auszusetzen oder zu reduzieren (z.B. bei Arbeitslosigkeit). Diese Regelung ist entweder schon in der Satzung festgelegt oder wird per Einzelfallbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes festgemacht. Bei Organisationen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sinnvoll erscheinen lassen, z. B. bei Gewerkschaften, wo mit der Mitgliedschaft zugleich ein Rechtsschutz bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten verbunden ist, sollten diese Handlungsmöglichkeiten geprüft werden.

Bevor eine Mitgliedschaft aufgelöst wird sollte immer überprüft werden, ob es sinnvoll ist weiterhin Mitglied in dem Verein/der Organisation zu bleiben.



2.2.7. Versandhausschulden

Die Möglichkeit im Versandhandel per Raten zu zahlen ist für viele Schuldner, die sich teilweise schon eine **Verschuldungssituation** befinden, verlockend. Es besteht auch die Möglichkeit in einer Summe laut Rechnung oder per Nachname zu bezahlen. Dies ist aber vielen Schuldnern zum Bestellzeitpunkt nicht möglich wodurch das Ratenzahlungsangebot, in dem Glauben auch diese Raten noch zahlen zu können, gerne genutzt wird. Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung wird meistens auf den Teilzahlungspreis noch ein Zinsbetrag (i.d.R. ein effektiver Jahreszins von ca. 12%) aufgeschlagen. Das verlockende Angebot die Waren per Ratenkauf erstehen zu können und ein so gut wie nicht existierendes Bestell-Limit, führen oftmals von der Verschuldung zur Überschuldung.

Wenn Ratenzahlungen nicht mehr bedient werden können sollte der Schuldner den Kontakt suchen und fragen ob eine Möglichkeit besteht, die Raten zu reduzieren oder für einen überschaubaren Zeitraum gestundet zu bekommen.

2.2.8. Schadensersatzansprüche

Gegen einen Schuldner können aus zivilrechtlichen Gründen Schadensersatzansprüche aufgrund von Vertragsverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung im Sinne der §§823ff BGB bestehen.

Wenn der Schuldner haftpflichtversichert ist, übernimmt die Versicherung die Erfüllung der Schadensersatzansprüche. Der Versicherungsschutz deckt allerdings keine Schäden ab, die absichtlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurden.

Wenn der Schuldner nicht versichert ist und die Schadensersatzansprüche als solche und in der Höhe berechtigt sind, muss der Schuldner mit dem Gläubiger verhandeln. Bei dem Geschädigten selbst besteht in der Regel keine Bereitschaft sich auf Verhandlungen einzulassen. Versicherungsgesellschaften hingegen lassen sich häufig auf Vergleichsverhandlungen ein.

Exkurs: Schadensersatzansprüche aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen sind im Insolvenzverfahren nicht restschuldbefreiungsfähig. Schadensersatzansprüche aus einer Trunkenheitsfahrt zählen nicht dazu (Beschluss BGH 21.06.07, IX ZR 29/06).

2.3. Haftfähige Forderungen

2.3.1. Unterhaltsschulden

Wer aufgrund eines Urteils rechtskräftig zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet wurde kann, wenn er mutwillig seine Unterhaltsschulden nicht bezahlt, inhaftiert werden. Dies ist der Fall, wenn der Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen vorliegt.

Deshalb ist es wichtig seine Bereitschaft zur Zahlung von Unterhalt und ggf. seine Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen.



2.3.2. Geldstrafen und Bußgelder

Geldstrafen entstehen durch Verurteilung durch Strafgerichte. Bußgelder werden aufgrund von Ordnungswidrigkeiten von den zuständigen Behörden verhängt oder vom Gericht auferlegt. Die wirtschaftliche Lage der Schuldner wird dabei nicht berücksichtigt: von den Geldstrafen oder Bußgeldern wird nichts erlassen und sie werden auch nicht reduziert. Nur bei der Festlegung der Tagessätze wird das Einkommen berücksichtigt.

Bei Geldstrafen können bereits im Urteil Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Kann der Verurteilte nicht zahlen kann er u.U. inhaftiert werden. In diesem Fall entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsentzug. Die Vollstreckung der Haftstrafe kann u. a. bei unbilliger Härte entfallen. Die Vollstreckungsverjährung der Geldstrafe von drei (bis 500€) bzw. fünf (ab 500€) Jahren ruht, solange Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Auf Antrag ist es möglich die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwehren und die Geldstrafe dadurch zu tilgen. Dabei entsprechen i. d. R. 6 Stunden Arbeit einem Tag Freiheitsentzug.

Bei Bußgeldern können nach Darlegung unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse ebenfalls Zahlungserleichterungen gewährt werden. Erteilt man keinerlei Auskünfte und kümmert man sich nicht, kann Erzwingungshaft angeordnet werden.

Somit sollten Angaben über die Einkommenssituation und Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung ggf. in Kombination mit einer Forderungsreduzierung umgehend gestellt werden.

Die Umwandlung eines Bußgeldes in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht möglich, so dass aufgrund des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit sogar eine bereits ergangene Anordnung der Erzwingungshaft aufgehoben wird.

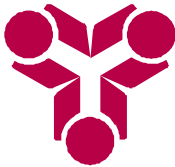
Das bedeutet, dass gegen Überschuldete keine Bußgelder vollstreckt werden können, wenn deren Zahlungsunfähigkeit eindeutig nachgewiesen wurde.

Unterbleibt die Vollstreckung läuft die drei bzw. fünfjährige Verjährungsfrist. Somit kann es sein, dass nach diesem Zeitraum nicht mehr bezahlt werden muss.

Ausnahme: Bei Jugendlichen oder Heranwachsenden können die Richter diesbezügliche Sonderregelungen treffen, wie einer Arbeitsaufgabe nachzukommen oder eine bestimmte Leistung zu erbringen.



Budget- und Haushaltsplanung



3. Budget- und Haushaltsplanung

Die umfangreiche Budget- und Haushaltsplanung des Schuldners ist nach der Beachtung von Primärschulden und haftfähigen Forderungen die Voraussetzung für den weiteren Umgang mit Schulden.

Um eine Übersicht über die Finanzsituation eines Haushaltes zu bekommen bedarf es eines genauen Überblicks über die **Einnahmen und Ausgaben**. Erst wenn genau ermittelt wurde wie viel Geld zur Verfügung steht kann mit Sicherheit geplant und festgelegt werden wie viel ausgegeben werden kann bzw. wie viel Geld für die Schuldenregulierung zur Verfügung steht, bzw. wo es ggf. Einsparpotenzial gibt.

⇒ **Anhang S. 69 und 70: Haushaltsplan.**

Bei den Einnahmen werden neben dem Haushaltsnettoeinkommen alle Einnahmequellen erfasst. Möglichst schon im Voraus und als Jahresplanung sollten diese zusammengestellt werden. Das ist sehr wichtig um die aperiodisch auftretenden Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld) mit einzuplanen.

Die jeweiligen Ausgaben sollten monatsweise erfasst werden. Weiterhin sollten Daueraufträge und Überweisungen möglichst immer am Monatsanfang oder Monatsende erfolgen um den Überblick zu behalten. Festen Ausgaben wie Miete, Energiekosten, Ratenzahlungen etc. werden meist zu festgesetzten Terminen vom Girokonto abgebucht. Es sollten möglichst alle absehbaren Zahlungen schon im Voraus in einer Jahresübersicht eingetragen werden. Jährliche, halbjährliche und vierteljährliche Zahlungen werden auf den Monat umgerechnet.

Ziel der Budget- und Haushaltsplanung ist es, dass sich am Ende des Monats bzw. Jahres die Einnahmen und Ausgaben decken.

⇒ **Anhang S. 71: Haushaltsplanung/Jahr und S. 72: Haushaltsplan/fixe Kosten.**

3.1. Einsparmöglichkeiten

3.1.1. Führung eines Haushaltsbuches

Anhand von Kassenbons und Kontoauszüge können veränderlichen Ausgaben einfach und schnell erfasst werden. Die Zuordnung der Beträge wird in bestimmte Kategorien eingeordnet

⇒ **Anhang S. 73 bis 77: Haushaltsbuch.**



Je genauer diese Ausgaben erfasst werden, desto deutlicher kann bestimmt werden an welchen Positionen Einsparungsmöglichkeiten im täglichen Bedarf bestehen, daher sollte das Haushaltsbuch täglich geführt werden. Oft sind es nämlich nicht die großen einmaligen Summen sondern die täglichen kleinen Ausgabensummen, die sich in der Folge zu beachtlichen Beträgen addieren.

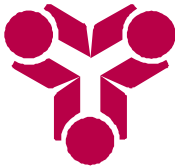
So kann das Einkaufsverhalten bewusster verändert werden, denn wenn die konkreten Ausgaben dem Schuldner deutlich werden kann er durch ein anderes Einkaufsverhalten und einer bewussteren Konsumhaltung Einsparpotenziale in diesem Bereich entdecken.

Noch besser wäre es wenn etwas Geld für Rücklagen übrig bleibt. So kann der Haushalt in größeren Zeiträumen geplant und überblickt werden. Dadurch ist eine Reaktion auf besondere finanzielle Ereignisse (z. B. Energiekostennachzahlung) besser möglich und es können bereits dafür im Voraus Einsparungen vorgenommen und Gelder zurücklegen werden. Ferner können so (Außer-)Gewöhnliche Ausgaben wie z.B. Besitz erwerben (Konsum), Modernisierung der Wohnung, Umzug, Familienfeste etc. können angespart werden. Diese Kosten entstehen nämlich oft über längere Zeiträume und sollten nicht zum Zeitpunkt wenn die Zahlung fällig wird in die normale Haushaltsplanung einfließen. Das würde die normalen Ausgaben außergewöhnlich hoch erscheinen lassen. Deshalb sollte jeden Monat im Rahmen der Möglichkeiten ein fester Sparbetrag eingetragen werden. Dieser Sparbetrag kann bei den monatlichen Fixkosten oder auch bei den veränderlichen Ausgaben integrieren werden.

3.1.2. GEZ-Gebühren-Befreiung

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Befreit werden kann der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt wird:

- Empfänger von Sozialhilfe: Aktueller Sozialhilfebescheid
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach einem Arbeitslosengeld I-Bezug: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie das Blatt des Berechnungsbogens, dass keine Zuschläge nach einem Arbeitslosengeld I-Bezug gewährt werden.
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern lebe: Aktueller BAföG-Bescheid.
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfen, Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)



Hinweis:

Es gibt noch weitere Befreiungsvoraussetzungen. Diese können auch auf den Antragsbogen der GEZ nachgelesen werden. Beim Versand des Antrags sollte unbedingt eine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides beigelegt werden. Eine Befreiung allein aufgrund eines geringen Einkommens ist leider nicht möglich. Die Befreiung beginnt erst mit dem ersten Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und der Vordruck bei der GEZ eingegangen ist.

3.1.3. Wechsel des Energieversorgungsunternehmens

Ein Wechsel zu einem günstigeren Energieversorgungsunternehmen kann in Einzelfällen die Fixkosten senken.

GEZ-Gebühren-Befreite Klienten haben die Möglichkeit einen Sozialtarif bei EON/Avacon zu beantragen. Der dafür benötigte Antrag ist über die Wohlfahrtsverbände zu stellen.

3.1.4. Gesundheitskosten

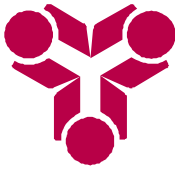
Wenn regelmäßig hohe Kosten für die Gesundheit auftreten, sollten unbedingt alle diesbezüglichen Belege aufbewahrt werden, um nachweisen zu können, dass eine zumutbare Belastung erreicht ist. Wenn diese Ausgaben 2% des Bruttoeinkommens erreicht haben, kann eine Befreiung für den Rest des Kalenderjahres bei der Krankenkasse beantragt werden.

3.1.5. Versicherungsverträge

Bei den Ausgaben für Versicherungen sind häufig Einsparmöglichkeiten gegeben. Es sollte genau geprüft werden, ob alle Versicherungen wirklich notwendig sind. Sinnvoll ist eine Haftpflicht- und evtl. Hausratsversicherung. Viele Haushalte sind jedoch „überversichert“. Es bestehen also Versicherungen, die in der Lebenslage der Schuldner nicht angemessen oder überdimensioniert sind. Diese sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. angepasst werden. Wer an seiner Versicherung festhalten will und nur einen temporären finanziellen Einbruch zu überwinden hat, der sollte sich darüber informieren, welche Überbrückungshilfen die Versicherer bieten. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Beitragsstundung
- Verlängerung der Laufzeit
- Herabsetzung der Versicherungssumme
- Beitragsfinanzierung aus Überschussguthaben
- Beitragsfreie Fortführung
- Ruhen des Vertrags

Es gibt somit also diverse Möglichkeiten um hohe Verluste, die insbesondere bei der Kündigung von Lebensversicherungen entstehen, zu vermeiden.



3.1.6. Vermögen auflösen

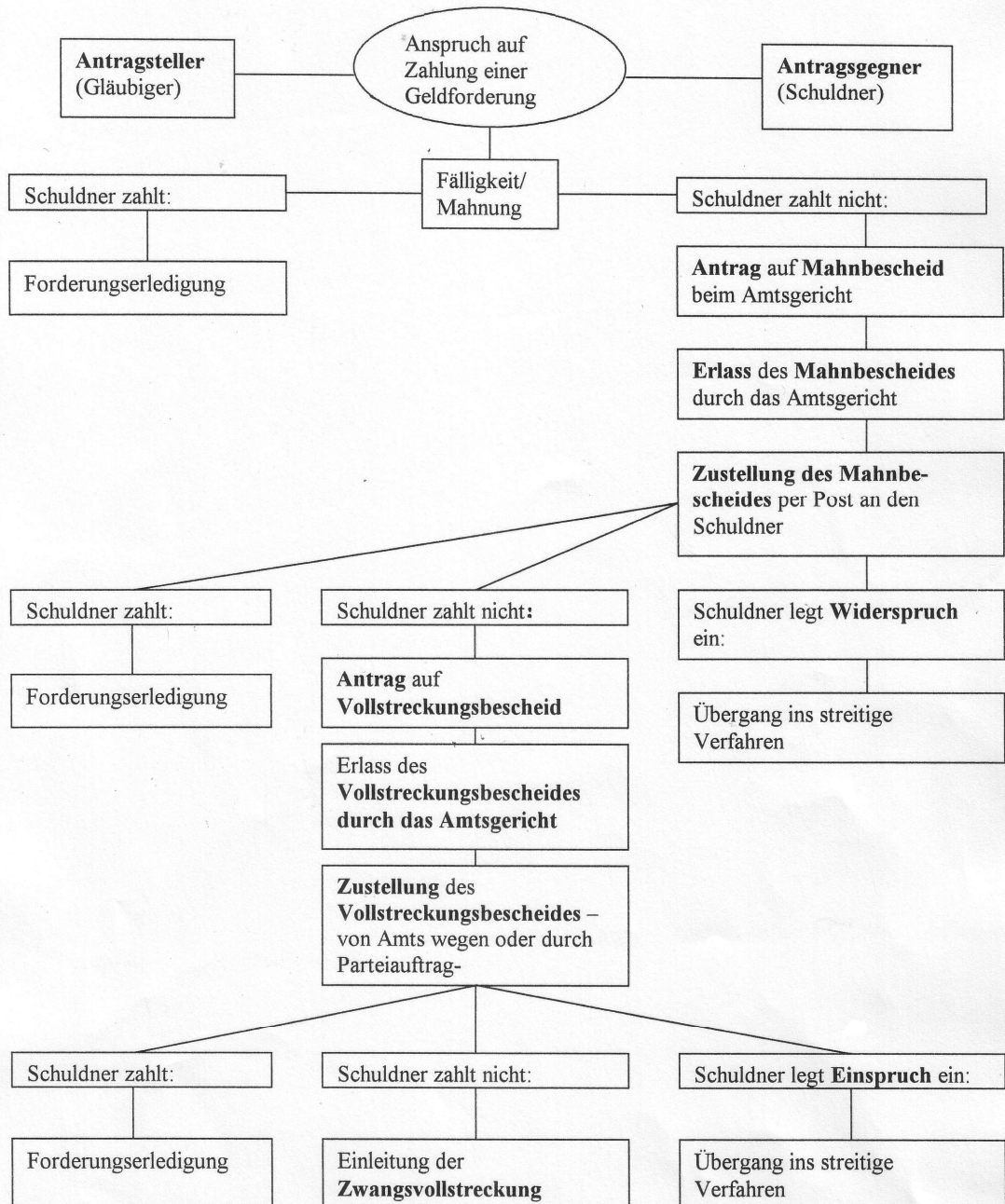
Falls vorhanden sollte genau geprüft werden, ob Sparverträge, kapitalbildende Lebensversicherungen oder ähnliches Vermögen dazu genutzt werden können, Schulden zu bezahlen.



Mahnen und Klagen

4. Mahnen und Klagen

Schematische Darstellung des Mahnverfahrens





4.1. Verzug und Mahnung

Bevor es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommt, werden dem Schuldner in der Regel bis zu drei außergerichtliche Mahnungen (Mahnbriefe) zugeschickt. Mit diesen Mahnbriefen wird der Schuldner durch den Gläubiger „in Verzug gesetzt“. D. h. in der Regel ist in der Mahnung ein Datum angegeben, bis zu dem gezahlt werden muss; wenn bis dahin der ausstehende Betrag nicht beglichen wurde, befindet sich der Schuldner in Zahlungsverzug. Der Gläubiger ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Wurde also kein Mahnbrief zugestellt, dürfen auch keine Verzugszinsen berechnet werden.

Wurden allerdings feste Zahlungstermine vereinbart (beispielsweise bei Ratenkrediten, Abzahlungskäufen oder auch bei der Miete), oder bei Rechnungslegung mit Zahlungsziel (...zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung) ist keine vorherige Mahnung mehr nötig, um den Schuldner in Verzug zu setzen³.

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf **Verzugszinsen**. Der gesetzliche Zinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Das betrifft also alle Rechtsgeschäfte, an denen er als Kunde bzw. Geschäftspartner beteiligt ist⁴.

Der Basiszinssatz ist zum 01. Juli 2007 auf 3,19 % angehoben worden. Daraus ergibt sich ein gesetzlicher Verzugszins, wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist, von derzeit 8,19 %. Wenn das Geschäft aber der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen ist, gelten 11,19 %⁵. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz veröffentlicht die Bundesbank im Internet oder in der Presse.⁶

Der Gläubiger kann jedoch höhere Zinsen verlangen, wenn er nachweist, dass er durch die verspätete Zahlung höhere Kosten hatte. Wenn er z.B. wegen des Zahlungsverzugs selber einen Kredit aufnehmen musste, kann er die Zinsen als höhere Kosten geltend machen und dem Schuldner als erhöhte Verzugszinsen berechnen.

Dasselbe gilt, wenn in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (das ist ein Teil des Vertrags zwischen Schuldner und Gläubiger, der entweder direkt im Vertragsformular abgedruckt ist oder in den Geschäftsräumen öffentlich ausliegt und deshalb nicht mehr ins Vertragsformular aufgenommen werden muss), eine Klausel enthalten ist, die pauschal den wahrscheinlichen Schaden der Gläubiger bei Zahlungsverzug angibt.

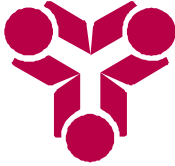
In solchen Fällen sollte aber unbedingt ein Nachweis über die Höhe der geltend gemachten Zinsen verlangt und überprüft werden.

³ §286 BGB

⁴ Frauen informieren Frauen – FiF e. V. (2004), S. 21.

⁵ Mewing, J. / Nickel, M. (2003), S. 21 ff. / §288 BGB

⁶ Internetquelle 1



Über die Zahlung der Verzugszinsen hinaus ist der **Schuldner verpflichtet**, dem **Gläubiger den gesamten Schaden zu ersetzen**, der ihm durch den Zahlungsverzug entstanden ist⁷. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für die Mahnung(en) oder für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros.

4.2. Das gerichtliche Mahnverfahren

Haben außergerichtliche Mahnungen keinen Erfolg, wird ein gerichtliches Mahnverfahren durchgeführt. Das ist für den Gläubiger nötig, um einen „Schuld- oder Vollstreckungstitel“ zu erlangen, eine Vorraussetzung zur Pfändung und, um eine eventuelle Verjährung des Anspruchs zu verhindern⁸. **Ist eine Forderung tituliert, verjährt sie erst nach dreißig Jahren**, wobei die Verjährung durch Vollstreckungsmaßnahmen oder Zahlungen unterbrochen wird.

4.2.1. Der Mahnbescheid

Zunächst stellt der Gläubiger bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht (Wohnort des Gläubigers) einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Das notwendige Formular kann der Gläubiger entweder selbst an das zuständige Amtsgericht schicken oder er beauftragt gleich einen Rechtsanwalt mit der Beantragung des Mahnbescheids.

Dieser **Mahnbescheid wird vom Amtsgericht ausgestellt** und dem Schuldner zugestellt, **ohne dass das Amtsgericht den geltend gemachten Anspruch vorher überprüft!**

Der Mahnbescheid wird dem Schuldner durch die Post zugestellt: durch persönliche Übergabe an den Schuldner oder an ein Familienmitglied. Trifft der Postbote niemanden an, hinterlässt er einen Benachrichtigungsschein, vermerkt das Datum dieser Ersatzzustellung und hinterlegt den Mahnbescheid beim Postamt.

Diese Ersatzzustellung ist die sog. „Niederlegung“, also die Benachrichtigung des Empfängers darüber, dass ein Schreiben vom Gericht beim Postamt für sie hinterlegt wurde.

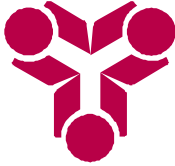
Der Schuldner muss den Mahnbescheid beim Postamt unbedingt abholen (sofern er dazu in der Lage ist), denn mit der Niederlegung gilt der Mahnbescheid als rechtlich zugestellt, egal ob er dann beim Postamt abgeholt wird oder nicht. Das ist wichtig für alle nun beginnenden Fristen⁹.

⇒ **Anhang S. 78 bis 80: Mahnbescheid mit Erläuterungen.**

⁷ §286 Abs. 1 BGB

⁸ § 209 BGB

⁹ Frauen informieren Frauen – FiF e. V. (2004), S. 25.



4.2.1.1. Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Muss ein Gläubiger mit einem Widerspruch des Schuldners rechnen, wird er in der Regel gleich eine Klage einreichen, ohne vorher ein Mahnverfahren angestrebt zu haben.

Viele Gläubiger rechnen aber wohl mit der Unkenntnis des Schuldners über seine Rechtslage und versuchen, über das Mahnverfahren auch bei einem rechtlich zweifelhaften Anspruch zu einem Vollstreckungsbescheid zu kommen. Dieser ist die Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung und kann erst dann beantragt werden, wenn ein Mahnbescheid ergebnislos geblieben ist

Da das Gericht, welches einen Mahnbescheid ausstellt, den geltend gemachten Anspruch vorher nicht geprüft hat, wird von dem Schuldner erwartet, dass er die Forderungen prüft und ihnen widerspricht, wenn sie nicht richtig sein sollten. Dazu ist dem Mahnbescheid ein Widerspruchsformular beigelegt.

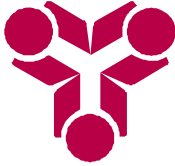
⇒ **Anhang S. 81 und 82: Widerspruch gegen den Mahnbescheid mit Erläuterungen.**

Widerspruch eingelegt werden kann:

1. gegen die Forderung insgesamt oder
2. gegen einen genau zu benennenden Teil der geltend gemachten Forderungen, z. B. zu hohe Verzugszinsen, zu hohe Inkassogebühren, Mahngebühren etc..

Der Widerspruch muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Erhalt des Mahnbescheids (dabei ist das Datum auf dem Umschlag des Mahnbescheids maßgeblich) von dem Schuldner bei dem Amtsgericht eingereicht werden, das den Mahnbescheid ausgestellt hat. (unbedingt die Geschäftsnummer angeben!)

Das Amtsgericht teilt dem Gläubiger mit, dass der Widerspruch eingelegt wurde und fordert ihn auf, weitere Gerichtskosten zu zahlen und seinen Anspruch zu begründen. Wird die zweiwöchige Frist für einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid nicht eingehalten bzw. ist der Widerspruch zu spät beim Amtsgericht eingegangen und wurde zwischenzeitlich ein Vollstreckungsbescheid erwirkt, wird der verspätete Widerspruch gegen den Mahnbescheid automatisch im weiteren Verfahren mitberücksichtigt: Er wird dann als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt. Dennoch sollte der Schuldner versuchen, die **zweiwöchige Widerspruchsfrist** gegen den Mahnbescheid einzuhalten, um das weitere Verfahren so weit es geht abzukürzen bzw. zu vereinfachen und auch um Kosten zu sparen.



WICHTIG: Für den Ablauf der zweiwöchigen Frist ist nicht das Datum des Poststempels auf dem Widerspruch maßgeblich, sondern das Eingangsdatum des Widerspruchs bei dem Amtsgericht, das den Mahnbescheid erlassen hat. Für den Widerspruch kann, muss aber nicht, der mit dem Mahnbescheid zugestellte Vordruck benutzt werden.

Wird innerhalb dieser zwei Wochen kein Widerspruch eingelegt und werden die Forderungen innerhalb dieser zwei Wochen auch nicht beglichen, kann der Gläubiger ohne weitere Gerichtsverhandlung einen Vollstreckungsbescheid beantragen und dann den Schuldner pfänden lassen.

4.2.1.1.1. Das Streitverfahren; die Verhandlung vor Gericht

Kommt es zu einem **strittigen Verfahren** (der Gläubiger beharrt auf seine Forderung und der Schuldner hält die Forderung für nicht berechtigt, zahlt nicht und legt Widerspruch ein), wird die Angelegenheit von dem Amtsgericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Gericht am Wohnsitz des Schuldners abgegeben (das ist das Amts- oder Landgericht, je nach Höhe der Forderung).

Der Gläubiger wird nun aufgefordert, seinen Anspruch in einer Klageschrift zu belegen. Der Schuldner erhält dann eine Kopie dieser von dem Gläubiger eingereichten Klageschrift und wird aufgefordert, sich innerhalb genau benannter Fristen zum Sachverhalt zu äußern. Das ist die „Klagewiderung“.

Diese Frist muss unbedingt eingehalten werden; Falls der Schuldner nämlich nicht oder zu spät antwortet, ergeht ein „Versäumnisurteil“, d. h. das Gericht fällt seine Entscheidung, ohne den Schuldner zur Sache gehört zu haben.

Wenn sich Gläubiger und Schuldner innerhalb der gesetzten Frist zur Sache geäußert haben, wird das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, sofern der Streitwert über 500,-€ liegt.

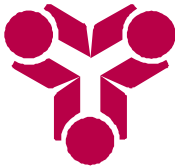
Liegt der Streitwert bei bis zu 500,-€ wird nur ein „schriftliches Verfahren“ durchgeführt, d. h. das Gericht entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen ohne mündliche Verhandlung.

In der Regel kann die Entscheidung des Gerichts folgendermaßen aussehen:

1. Der Anspruch wird als nicht berechtigt angesehen und der Mahnbescheid ganz oder teilweise für nichtig erklärt.

oder

2. Das Gericht gibt dem Gläubiger recht, auch wenn der Schuldner die Forderung nicht anerkennt; es ergeht ein Zahlungsurteil, d.h. der Schuldner wird gerichtlich verpflichtet, die Forderung zu begleichen.



oder

3. der Schuldner erkennt die Forderung doch noch an; es ergeht ebenfalls ein Zahlungsurteil (in diesem Fall ein „Anerkennungsurteil“).

Jedes rechtskräftige Zahlungsurteil ist ein 30 Jahre lang gültiger Schuldtitel, d.h. es ist 30 Jahre lang vollstreckbar und die ihm zugrunde liegende Forderung ist 30 Jahre lang pfändbar.

4.2.2. Der Vollstreckungsbescheid

Reagiert der Schuldner nicht auf den Mahnbescheid (er legt keinen Widerspruch ein und begleicht auch nicht die noch ausstehend Rechnung), kann der Gläubiger **zwei Wochen** nach Zustellung des Mahnbescheids bei dem Amtsgericht, das auch den Mahnbescheid erlassen hat, einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Dies ist jedoch nur **innerhalb von sechs Monaten** nach Zustellung des Mahnbescheids möglich. Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, verliert der Mahnbescheid seine Wirkung und muss erst erneut beantragt werden, bevor der Gläubiger dann einen Vollstreckungsbescheid beantragen kann.

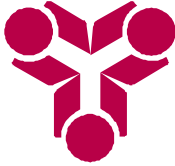
Auf diesem „Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid“ müssen alle eventuell zwischenzeitlich erfolgten Zahlungen vermerkt sein; der Bescheid ist formal „vorläufig vollstreckbar“, d. h. der Gerichtsvollzieher kann schon bei Zustellung der Urkunde in der Wohnung des Schuldners pfänden. Allerdings warten die Gläubiger mit der Zwangsvollstreckung in der Regel bis zur Rechtskräftigkeit des Vollstreckungsbescheids.

Der Vollstreckungsbescheid wird, wie der Mahnbescheid, durch die Post zugestellt oder aber von dem Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers persönlich übergeben. Der Vollstreckungsbescheid kann bei Abwesenheit des Schuldners auch durch Niederlegung rechtswirksam zugestellt werden

⇒ **Anhang S. 83 und 84: Vollstreckungsbescheid mit Erläuterungen.**

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Wird gegen den Vollstreckungsbescheid kein Widerspruch erhoben, wird er ohne weiteres Gerichtsverfahren rechtskräftig und zu einem vollstreckbaren Schuldtitel, der, wie ein Gerichtsurteil, ebenfalls dreißig Jahre lang wirksam ist.

Als Alternative zum gerichtlichen Verfahren ist ein **notarielles Schuldanerkenntnis** möglich.



4.3. Das notarielle Schuldanerkenntnis

Dies ist eine i.d.R. bei Kreditverträgen übliche Variante zum gerichtlichen Mahnverfahren.

Wenn die Forderung des Gläubigers berechtigt ist und der Schuldner diese eigentlich auch gerne zahlen würde, aber derzeit nicht in der Lage dazu ist, dann kann er als Alternative zur Forderungstitulierung auch das notarielle Schuldanerkenntnis anbieten. Dieses erspart dem Schuldner im erheblichen Maße Kosten und verhilft dem Gläubiger zu einem ebenfalls 30 Jahre vollstreckbaren Titel.

⇒ **Anhang S. 85: Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten.**

Bei unstreitigen Forderungen muss also nicht zwangsläufig das übliche kostspielige Verfahren mit Inkassounternehmen, Anwalt, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid durchgeführt werden. Wenn der Gläubiger sich auf das notarielle Schuldanerkenntnis einlässt, entsteht mit der Unterschrift des Schuldners beim Notar ein Vollstreckungstitel. Zuvor sollte allerdings geprüft werden, ob alle anzuerkennenden Forderungsteile des Gläubigers auch wirklich berechtigt sind.

⇒ **Anhang S. 86, Musterbrief: „Das notarielle Schuldanerkenntnis“.**

4.4. Der Kostenfestsetzungsbeschluss

Der Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) ist eine weitere Form eines vollstreckbaren Titels, welcher zur Zwangsvollstreckung geeignet ist¹⁰. In ihm werden von einer oder mehreren Parteien zu erstattende Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, wie Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Zeugengebühren, Sachverständigenkosten usw. der Höhe nach festgesetzt. Das Festsetzungsverfahren wird nur auf Antrag einer Partei durchgeführt und ist in §103ff ZPO geregelt. Funktionell zuständig zur Kostenfestsetzung ist der Rechtspfleger.

Der KFB basiert i.d.R. auf einer so genannten Kostengrundentscheidung, oft ein Urteil, in welcher nur dem Grunde, nicht der Höhe nach entschieden ist, wer die Kosten eines Verfahrens oder einer Instanz zu tragen hat.

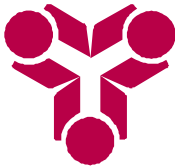
Somit sind diese Kosten zwar extra durchsetzbar, aber sie tauchen bei der Aufstellung der Gesamtforderung nochmals mit auf, so dass sie im Kontext einer Forderungsregulierung sowieso mit berücksichtigt werden, bzw. wenn sie vorab einzeln bezahlt wurden abgezogen werden müssen!!

4.5. Prozeßvergleich

Die in einem Urteil vereinbarten Zahlungen wie z.B. Unterhaltszahlungen sind sofort vollstreckbar.

¹⁰ §794I Abs. 2 ZPO





5. Vollstreckung

5.1. Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung

Es gibt drei notwendige Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung:

a.) Das Vorliegen eines **Vollstreckungstitels**.

Nach § 704 und § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) wird so die Urkunde genannt, auf deren Grundlage vollstreckt wird. In der Regel ist dies das Urteil oder der Vollstreckungsbescheid, aber auch das notarielle Schuldanerkenntnis des Schuldners, Vergleiche (bei einem (Prozess-)Vergleich in Zivilprozessen berechtigt das Verhandlungsprotokoll zur Zwangsvollstreckung), Beurkundung von Anerkenntnissen von Unterhaltsverpflichtungen nichtehelicher Väter beim Jugendamt etc. – also alle Urkunden, mit denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Das Finanzamt als Gläubiger kann beim Schuldner ohne Titel Vollstrecken. Daher muss ein entsprechender Schriftverkehr bezüglich des Schuldnerschutzes direkt mit dem Finanzamt erfolgen.

Sollte die Grundlage für die Zwangsvollstreckung ein Schuldanerkenntnis sein, ist es notwendig, dass dieses vor Unterzeichnung gründlich geprüft wird, gerade dann, wenn es sich um eine Schadenswiedergutmachung aus einer Straftat handelt.

b.) Eine weitere Voraussetzung für die Pfändung ist die **Vollstreckungsklausel**.

Die Vollstreckungsklausel muss nach § 725 ZPO vom Gericht oder, bei einer notariellen Urkunde, vom Notar auf dem Vollstreckungstitel vermerkt werden und lautet wie folgt: „Vorstehende Ausführung wird (Name des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“.

c.) Die dritte Voraussetzung ist die Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner¹¹.

Diese Zustellung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher oder wie bereits erläutert durch die Post und muss von dem Gläubiger gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsgericht) nachgewiesen werden. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dann ist dies manchmal gleichzeitig mit einem ersten Pfändungsversuch in der Wohnung des Schuldners verbunden.

Bei sämtlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen muss sich der Gläubiger jedoch immer den vorgesehenen Vollstreckungsorganen bedienen. Das ist entweder der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht.

Der Gerichtsvollzieher ist immer dann zuständig, wenn in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Schuldners gepfändet werden soll, oder wenn der Schuldner aufgrund eines Haftbefehls zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ (früher: „Offenbarungseid“) zwangsweise dem Amtsgericht vorgeführt werden soll, weil er sich geweigert hat diese abzugeben.

¹¹ §750 ZPO



Das Vollstreckungsgericht ist dann zuständig, wenn es sich um die Pfändung von Geldbeträgen handelt (z. B. Lohnpfändung), wenn ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angestrebt wurde, wenn eine Entscheidung getroffen werden muss wegen einer Zwangsvollstreckung an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht und wenn es sich um eine Pfändung des „unbeweglichen Vermögens“ handelt (Zwangsvollstreckung von Grundbesitz, Wohnungseigentum und Erbbaurechten).

5.2. Vollstreckungsarten

Es gibt mehrere Zwangsvollstreckungsarten, je nachdem, um welche Forderung und um welches Zugriffsobjekt es sich handelt. Dabei werden unterschieden:

1. die „Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen“,
2. die „Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen“ und
3. die „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung“.

Wenn ein Gläubiger ausstehende Geldforderungen zwangsweise eintreibt, ist lediglich die dritte Vollstreckungsart von Belang, also die „**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung**“. Deshalb wird im Folgenden auch nur auf diese Vollstreckungsart eingegangen.

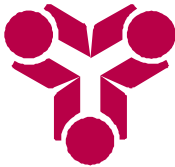
Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen kann sich gegen verschiedene Teile des Vermögens des Schuldners richten: gegen sog. „unbewegliches Vermögen“ (Grund- oder Wohnungseigentum etc.), gegen „körperliche Sachen“ oder „bewegliches Vermögen“ (Mobiliar, Schmuck, Spargelder, Sachwerte etc.) oder gegen Forderungen und Rechten des Schuldners gegenüber Dritten (Lohn/Gehalt, Einkommenssteuererstattungsbeträge, bestimmte Sozialleistungen etc.).

5.2.1. Pfändung von Sachwerten

Die Pfändung in bewegliche Sachen (Mobiliarpfändung) und Grundstücke erfolgt durch den Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers. Dieser erscheint in der Wohnung des Schuldners, um festzustellen, ob pfändbare Gegenstände vorhanden sind. Gepfändet werden können nur Gegenstände, die Eigentum des Schuldners sind. Weist der Schuldner z.B. nach, dass ein Gegenstand auf Raten gekauft und noch nicht abbezahlt wurde und somit nicht ihm gehört, dann darf dieser nicht gepfändet werden.

Was zur Führung eines „menschenswürdigen Lebens“ notwendig ist, ist unpfändbar.

⇒ Kapitel Nr. 6.1., S. 48: (Un)pfändbare Sachen.



5.2.2. Pfändung in Forderungen und Rechte

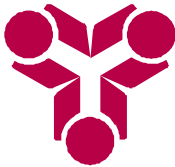
Die Vollstreckung in Forderungen und Rechte wie Lohn, Girokonto, Ansprüche aus Lebensversicherungen, Steuererstattungen, Bausparverträge erfolgt nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Exkurs: In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss muss vom Gläubiger angegeben werden, welche angebliche Forderung des Schuldners gegen Dritte gepfändet werden soll. Der Gläubiger muss also angeben, ob er zum Beispiel die Forderung des Schuldners gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung seines Lohnes, die Forderung des Schuldners gegen Kreditinstitute oder Bausparkassen auf Auszahlung von Konto- oder Sparguthaben, die Forderung des Schuldners gegen Versicherungen auf Kündigung und Auszahlung der vertraglich zugesicherten Leistungen, die Forderung des Schuldners gegen das Finanzamt auf Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern usw. pfänden möchte. Je nach Fallkonstellation gibt es hierfür spezielle Formulare. Der Gläubiger muss angeben, gegen welche dritte Person (Drittschuldner) der Schuldner eine Forderung hat. Es muss die komplette Anschrift angegeben werden. Bei Behörden ist meist auch das Aktenzeichen erforderlich unter dem der Schuldner dort geführt wird.

Beim Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gelten die gleichen, oben beschriebenen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen. Der Gläubiger muss also auch hier wieder einen Titel mit Vollstreckungsklausel und Zustellungsnachweis einreichen. Sofern er bisher entstandene Vollstreckungskosten (zum Beispiel für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers) geltend machen möchte, müssen diese Kosten durch Belege nachgewiesen werden.

Nachdem das Gericht den Antrag geprüft und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat, wird dieser durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner selbst zugestellt. Im Anschluss wird der Beschluss mit allen Zustellungsurkunden dem Gläubiger übersandt.

⇒ **S. 38 und Anhang 87 und 88: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.**



Durch den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begründet sich ein sogenanntes Drittschuldnerverhältnis. Der Drittschuldner ist derjenige, gegenüber dem der Gläubiger finanzielle Ansprüche geltend machen kann, also zumeist der Arbeitgeber aber auch das Finanzamt, Agentur für Arbeit, ARGE und die Bank, bei der der Schuldner sein Konto hat.

In der Regel wird dem Schuldner vor Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor Gericht nicht zur Sache gehört. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss **bedingt pfändbare Bezüge** wie bestimmte Sozialleistungen betrifft, die, wenn überhaupt, nur dann gepfändet werden können, wenn die Pfändung des beweglichen Vermögens (Sachwerte) die Forderung des Gläubigers nicht tilgt und keine weiteren Geldmittel (Arbeitseinkommen, Sparbücher etc.) zur Verfügung stehen.

⇒ **Kapitel Nr. 6.2., S. 49: Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Sozialleistungen.**

Der Drittschuldner wird mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dazu verpflichtet, die pfändbaren Gelder nicht mehr an den Schuldner auszuführen. Tut er es dennoch, macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Schuldner wiederum darf nicht mehr über die pfändbaren Gelder verfügen.

⇒ **Anhang S. 89 und 90: Pfändungstabelle.**

Erkennt ein Drittschuldner also eine Forderung an (bestätigt also z.B. der Arbeitgeber, dass Lohn- oder Gehaltsansprüche des Schuldners bestehen), darf er den pfändbaren Teil dieses Geldes nicht mehr an den Schuldner auszahlen, sondern nur direkt an den Gläubiger. Bestreitet der Drittschuldner das Bestehen einer Forderung des Schuldners oder erhebt er Einwände gegen die Forderung (z.B. die Höhe), kann der Gläubiger anstelle des Schuldners den Drittschuldner auf Zahlung verklagen.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Amtsgericht PEINE, Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

UZ: [REDACTED]

In der Zwangsvollstreckungssache

Firma
Delta Kreditvermittlungs GmbH
Boschstr. 3
67346 Speyer

vertreten durch: Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen, Büro Harthausen,
Modenbachstr. 1, 67376 Harthausen
Postbank Ludwigshafen
Kto.-Nr. [REDACTED] BLZ [REDACTED]
Rückfragen bitte unter Tel.: [REDACTED]

gegen

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]weg 1 A
31234 Edemissen, geboren am: [REDACTED]

Mahler Gerichtsvollzieher	
Eing	30. Juli 2007
DR I-J	[REDACTED]

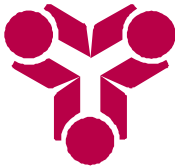
wird folgender Beschluss erlassen:

Der Gläubiger kann vom Schuldner nach dem vorliegenden Vollstreckungsbescheid des AG MAYEN Az. [REDACTED] vom 16.11.2006 eine Forderung von € 446,83 gem. beiliegender Forderungsaufstellung zzgl. weiterer Zinsen seit 18.07.2007 sowie der Kosten für Zustellung dieses Beschlusses beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche wird die angebliche und zukünftige Forderung des Schuldners gegen nachfolgende/n Drittschuldner gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen:

- (1) Volksbank Peine eG vertr. d.d. Vorstand 31224 PEINE, Am Markt 2, (Anhang: DAH) <

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr leisten. Der Schuldner darf insoweit über die Forderung nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen.



Die gängigsten Pfändungen in Forderungen sind:

5.2.2.1. Pfändung von Arbeitseinkommen

Der Arbeitgeber ist, wie bereits erläutert, mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtlich dazu verpflichtet, ab der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung die pfändbaren Beträge an den Gläubiger zu überweisen. Tut er das nicht, sondern zahlt die pfändbaren Gelder weiterhin an den Schuldner (Arbeitnehmer) aus, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Ab der nächsten Lohn-/Gehaltszahlung nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird auf das Konto des Schuldners also in der Regel nur noch der unpfändbare Teil seines Einkommens überwiesen.

Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages müssen die Arbeitgeber vom Nettoeinkommen des Arbeitnehmers/Schuldners (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) ausgehen. Vor Anwendung der Pfändungstabelle sind außerdem zu Gunsten des Schuldners die folgenden unpfändbaren Lohnanteile herauszurechnen:

- die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto),
- die Hälfte des Weihnachtsgeldes - maximal 500 €,
- ein (zusätzliches) Urlaubsgeld,
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Treueprämien,
- monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-)Verträge.

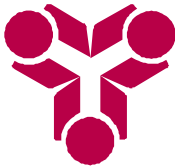
Erst nachdem der Arbeitgeber das Nettoeinkommen auf diese Weise „bereinigt“ hat, darf die im Anhang beiliegende Pfändungstabelle zur Anwendung kommen.

⇒ **Anhang S. 89 und 90: Pfändungstabelle.**

Seit dem 1. Juli 2005 gilt eine neue Pfändungstabelle¹², die bundeseinheitlich gültig ist. Sie stellt das Existenzminimum der Schuldner sicher und soll zugleich deren Arbeitsmotivation aufrechterhalten. Es kann daraus ersehen werden, dass sich eine Steigerung des Einkommens – trotz laufender Pfändung – auch für den Schuldner lohnt. Die Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen wird bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze berücksichtigt. Je mehr Personen unterhaltspflichtig sind, also von dem Einkommen des Schuldners leben müssen, desto weniger wird gepfändet.

Die Pfändungstabelle endet derzeit bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 3.020,06 €. Nur der darüber hinausgehende Einkommensteil wäre zu 100% an die Gläubiger abzuführen.

¹² §750c ZPO



Exkurs: Ausgehend vom bereinigten Nettolohn ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Anzahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen gegenüber:

- Verwandten in gerader Linie (d. h. Kinder, Eltern, Enkel),
- Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Müttern und Vätern, die ein gemeinsames Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten. Gegenüber Müttern generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

5.2.2.2. Kontopfändung

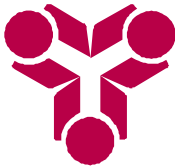
Das Girokonto des Schuldners ist mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei seiner Bank sofort „gesperrt“. Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge oder Überweisungen mehr ausgeführt werden. Es wird auch am Geldautomaten kein Geld mehr ausgezahlt.

Da bei einer Kontopfändung die Pfändungsfreigrenzen nicht automatisch gelten, muss der Schuldner sich umgehend an das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) seines Wohnortes wenden. Dort muss er mündlich („zu Protokoll der Geschäftsstelle“) oder schriftlich die Freigabe der unpfändbaren Teile seines Arbeitseinkommens beantragen. Dies gilt auch, wenn bei seinem Arbeitgeber bereits eine Lohnpfändung vorliegt und ihm nur noch der unpfändbare Anteil überwiesen wird. Pfänden mehrere Gläubiger nacheinander das Konto, muss der Schuldner jeweils einen neuen Kontopfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht beantragen. Liegt der Bank nicht innerhalb von 14 Tagen der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts vor, wird sie das Guthaben an den pfändenden Gläubiger auszahlen. Die Frist läuft ab Zustellung des Beschlusses an die Bank, aber der Schuldner erfährt häufig erst später davon! Daher sollte der Schuldner so schnell wie möglich reagieren um die Frist einhalten zu können.

Bei Arbeitseinkommen sollte die Anhebung der Pfändungsfreigrenze geprüft werden.

Beim Bezug von Sozialleistungen ist die sogenannte „7-Tage-Frist“ zu beachten.

⇒ **Kapitel Nr. 6.2., S. 49: Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Sozialleistungen und Kapitel 6.3., S. 50: Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Arbeitseinkommen.**



5.3. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Für alle Beteiligten in der Zwangsvollstreckung, also sowohl Schuldner als auch Gläubiger, Drittschuldner oder auch Dritte, deren Vermögensgegenstände beim Schuldner gepfändet worden sind, können sich gegen eine unangemessene Härte von Vollstreckungsmaßnahmen wehren. Alle Anträge auf solche vollstreckungsschützenden Maßnahmen kann der Schuldner ohne anwaltliche Hilfe stellen. Es empfiehlt sich jedoch, eine Schuldnerberatungsstelle oder einen Anwalt hinzuzuziehen. Wenn ein Anwalt in Anspruch genommen wird, sollte überprüft werden ob evtl. ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht. Dieser ist gegeben, wenn der Schuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten für die Prozessführung (Anwalts- und Gerichtskosten) nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, **und** wenn der Prozess Aussicht auf Erfolg hat.

5.3.1. Die Erinnerung

Um sich gegen die „Art und Weise der Zwangsvollstreckung“ zu wehren, steht sämtlichen Beteiligten in der Zwangsvollstreckung der Rechtsbehelf der sogenannten „Erinnerung“ zu¹³. Diese muss beim Vollstreckungsgericht eingereicht werden. In manchen Fällen gibt es dafür eine Frist von 14 Tagen, meist ist die Erinnerung jedoch unbefristet möglich. Im Interesse des Schuldners ist es jedoch ratsam, so schnell wie möglich Rechtsmittel einzulegen. Es ist keine Schriftform vorgeschrieben; die Erinnerung kann auch mündlich beim zuständigen Rechtspfleger im Gericht erklärt werden. Es reicht aus, wenn der Schuldner dort in einfachen Worten zum Ausdruck bringt, weswegen er sich gegen die Vollstreckung wehrt. Die Entscheidung über eine Erinnerung ergeht durch das Amtsgericht immer gebührenfrei.

Eine Erinnerung sollte unbedingt eingelegt werden, wenn der Schuldner eine andere, für ihn günstigere Festlegung der Pfändungsfreigrenzen beantragen will, oder auch dann, wenn von dem Gerichtsvollzieher Sachwerte gepfändet wurden, die dem Schuldner gar nicht gehören, z. B. weil sie geliehen oder noch nicht vollständig abbezahlt wurden

⇒ **Kapitel Nr. 5.2.1., S. 35: Pfändung von Sachwerten.**

¹³ §766 ZPO



5.3.2. Die Beschwerde

Ergeht aufgrund der eingelegten Erinnerung ein Beschluss, mit dem der Schuldner nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von zwei Wochen das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ gegen den Beschluss einlegen¹⁴. Wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, wird von dem Vollstreckungsgericht die volle Gebühr erhoben. Wird dieser Beschwerde stattgegeben, ergeht die Entscheidung für den Schuldner gebührenfrei. Um zu klären, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat, empfiehlt es sich einen Anwalt oder eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Der Gläubiger kann seinerseits ebenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde in Anspruch nehmen, wenn z.B. ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten des Schuldners durch eine Erinnerung oder Beschwerde aufgehoben wurde. Wenn das Rechtsmittel des Gläubigers Erfolg hätte, müsste er dennoch einen neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken.

5.3.3. Die Vollstreckungsabwehrklage

Hat der Schuldner die Forderung bereits bezahlt oder beruft er sich auf Verjährung, macht also Einwendungen geltend, die den Anspruch des Gläubigers als solchen betreffen, und nicht unbedingt in der Zwangsvollstreckung begründet sind, so muss der Schuldner die sogenannte „Vollstreckungsabwehrklage“ erheben¹⁵. Diese Klage ist aber nur zulässig, wenn der Schuldner sich auf Einwendungen stützt, die nach Erlass des Vollstreckungstitels entstanden sind. In einem solchen Fall kann der Schuldner zugleich, bei dem Gericht welches den Titel erlassen hat, beantragen, die Zwangsvollstreckung einstweilig einzustellen, bis über die Klage entschieden ist¹⁶.

5.3.4. Die Drittwiderspruchsklage

Wurden bei einer Sachpfändung Gegenstände gepfändet (z.B. ein geliehener DVD-Player), die einem Dritten gehören, so kann dieser Dritte (z.B. der Ehegatte oder Lebensgefährte des Schuldners) beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners eine sogenannte „Drittwiderspruchsklage“ beantragen¹⁷. Diese bewirkt, dass die Zwangsvollstreckung in Bezug auf diese, dem Dritten gehörenden Gegenstände, eingestellt wird.

¹⁴ §793 ZPO

¹⁵ §767 ZPO

¹⁶ §769 ZPO

¹⁷ § 771 ZPO



5.3.5. Der Vollstreckungsschutzantrag

Auf Antrag des Schuldners kann eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben oder einstweilen eingestellt werden¹⁸. Dieser Antrag ist kein eigentliches Rechtsmittel und kann nur beantragt werden, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine unzumutbare, sittenwidrige Härte für den Schuldner eintreten würde. Solche besondere Härtefälle sind z.B. Krankheit (physisch und psychisch), oder eine bevorstehende Entbindung. Der Antrag hat daher nur eine Chance, wenn ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, die es erforderlich machen, dem Gläubiger bei der Durchsetzung seines Rechts sozusagen im letzten Moment noch „einen Strich durch die Rechnung“ zu machen. Somit stellt der Vollstreckungsschutzantrag eine Ausnahmenvorschrift dar, denn das Gesetz bewertet grundsätzlich in diesem Stadium die Interessen des Gläubigers höher als die des Schuldners. Immerhin hat der Gläubiger zuvor in einem Prozess Recht bekommen, und das Urteil wäre nichts wert, wenn der Gläubiger diese nicht auch durchsetzen könnte.

Exkurs: Wenn Vollstreckungsversuche nicht zum Erfolg führen oder aussichtslos erscheinen, ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers beim zuständigen Gerichtsvollzieher eine „eidesstattliche Versicherung“ abzugeben und seine gesamten Vermögensverhältnisse offen zu legen.

In der Praxis wird, wenn nötig, die eidesstattliche Versicherung von dem Gerichtsvollzieher gleich bei der Sachpfändung mit eingefordert oder der Schuldner wird zu einem Termin geladen, um diese Angaben beim Gerichtsvollzieher zu machen. Erscheint der Schuldner zum anberaumten Termin nicht oder verweigert die Abgabe der E.V., hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl (Haftandrohung) zur Erzwingung der E.V. (Erzwingungshaft) zu erlassen¹⁹.

Für die Eidesstattliche Versicherung hat der Schuldner einen Vordruck eines Vermögensverzeichnisses wahrheitsgemäß auszufüllen und an Eides statt die Richtigkeit des Verzeichnisses zu versichern. Bei falschen Angaben macht er sich strafbar.

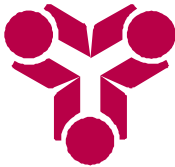
Zeigt die eidesstattliche Versicherung, dass der Schuldner keine pfändbaren Vermögenswerte mehr besitzt, ist in der Regel die Zwangsvollstreckung zunächst einmal abgeschlossen.

Erhält der Gläubiger aber neue Informationen über eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder darüber, dass der Schuldner neue Vermögenswerte erhalten oder erworben hat (durch eine Schenkung, Erbschaft, etc.), so kann der Gläubiger die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen oder auch erneut pfänden lassen.

Gibt es keine Anhaltspunkte für eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung frühestens wieder

¹⁸ § 765a ZPO

¹⁹ § 901 ZPO



nach drei Jahren verlangt werden²⁰. Eine eidesstattliche Versicherung muss von dem Schuldner also nur abgegeben werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre nicht schon einmal abgegeben wurde oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben.

Aus diesem Grund kann es von Vorteil sein, bei einer gerade abgegebenen E.V. weitere Gläubiger von dieser Tatsache zu informieren, damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterbleiben. Wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wird der Schuldner in ein für alle Bürger einsehbares Schuldnerverzeichnis eingetragen, womit in der Regel auch seine Kreditwürdigkeit verloren geht²¹.

²⁰ §903 ZPO
²¹ §915 ZPO

Auszug aus dem Vollstreckungsregister II

[REDACTED] (6 Verfahren)

Nr.	Aktenzeichen (Paragraf) Strasse Gläubiger	Verfahrensdaten Terminsdaten Bemerkung
1	[REDACTED] (807) Friedrich-Ebert-Str. 8, 30459 Hannover Payer, Lore, Wangenheimstr. 12, 30625 Hannover	EV 09.03.2006
2	[REDACTED] (807) Göttinger Chaussee 159, 30459 Hannover Meister Wolff GmbH, Moorstr. 31, 20664 Walsrode	Mi. 19.06.2002, 14:00, GV Büro Nord
3	[REDACTED] (829) Friedrich-Ebert-Str. 3, 30459 Hannover Fitness Company, Freizeitanlagen GmbH, Kennedyallee 67, 60596 Frankfurt Rechtsanwalt: Chrubassik & Partner, Große Bäckerstr. 3, 20095 Hamburg	
4	[REDACTED] (788) Friedrich-Ebert-Str. 3, 30459 Hannover Payer, Lore, Wangenheimstr. 12, 30625 Hannover Rechtsanwalt: Nachtwey & Partner, Minister-Stüve-Str. 18, 30449 Hannover anwaltliches Geschäftszeichen: [REDACTED] Payer, Otto, Wangenheimstr. 12, 30625 Hannover Rechtsanwalt: Nachtwey & Partner, Minister-Stüve-Str. 18, 30449 Hannover	
5	[REDACTED] (829) Friedrich-Ebert-Str. 8, 30459 Hannover D.A.S. Deutscher Automobil Schutz, Versicherung AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München Rechtsanwalt: Wittmann, Derksen & Kollegen, Werdener Str. 4, 40227 Düsseldorf	
6	[REDACTED] (787) Friedrich-Ebert-Str. 8, 30459 Hannover Payer, Lore, Wangenheimstr. 12, 30625 Hannover Rechtsanwalt: Nachtwey & Partner, Minister-Stüve-Str. 18, 30449 Hannover anwaltliches Geschäftszeichen: [REDACTED] Payer, Otto, Wangenheimstr. 12, 30625 Hannover Rechtsanwalt: Nachtwey & Partner, Minister-Stüve-Str. 18, 30449 Hannover	

Erläuterungen: Es werden jeweils die aktuellen Verfahrensdaten/Termine angezeigt.

"..." bedeutet, daß weitere Verfahrensdaten/Termine vorliegen

EV = Eidesstattliche Versicherung, VH = Vollstreckte Pfaff, VM = vorl. Maßnahmen § 21 InsO

HA = Haftanordnung, AK = Ablehnung der Insolvenzeröffnung, KE = Insolvenzeröffnung



Gerade bei kleineren Schuldbeträgen kann es evtl. gut sein, eine eidesstattliche Versicherung zu umgehen:

1. Der Schuldner erklärt dem Rechtspfleger beim Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung folgendes: „Ich (Name des Schuldners) bin nicht bereit, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Stattdessen werde ich bei dem Gläubiger die bestehende Schuld in monatlichen Raten in Höhe von ...€ zurückzahlen. Hierzu bin ich in der Lage.“
Dazu ist es gut, schon vor dem Antrag des Gläubigers auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entsprechende Rückzahlungsverhandlungen mit ihm geführt zu haben. Außerdem sollte die Laufzeit der Ratenzahlung sechs Monate nicht überschreiten. Sind die Darlegungen des Schuldners plausibel, wird der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der Regel vertagt. Das ist allerdings eine Ermessensentscheidung des Gerichts, und der Gläubiger muss in jedem Fall zustimmen.
2. Kann der Schuldner dem Gericht glaubhaft machen, dass er die Schulden innerhalb von drei Monaten tilgen kann, kann das Gericht den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung um drei Monate vertagen²².
Sind bis zu diesem Termin dann mindestens 2/3 der Schulden bezahlt, kann das Gericht den Termin erneut um bis zu drei Wochen verschieben. Insgesamt kann also eine 19-wöchige Frist erreicht werden, um die Schulden zu tilgen, ohne dass eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muss.

Geht das Geld tatsächlich ein, wird der Gläubiger kaum die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einlegen und auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestehen.

In jedem Fall sollte der Schuldner unbedingt den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wahrnehmen.

Erscheint er nämlich nicht, kann auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl erlassen werden, der im schlimmsten Fall eine sogenannte „Erzwingungshaft“ bis zu sechs Monaten nach sich ziehen kann. Der Schuldner kann während der Haft jederzeit die eidesstattliche Versicherung abgeben und wird dann sofort aus der Haft entlassen. In der Regel stellt ein Gerichtsvollzieher den Haftbefehl zu und „überredet“ den Schuldner, die eidesstattliche Versicherung doch noch abzugeben.

Sollte jedoch ein Haftbefehl erlassen werden, wird dies in das öffentliche Schuldnerverzeichnis mit aufgenommen.

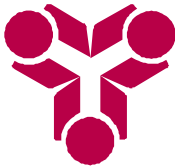
Nach Tilgung der Schulden ist es auf Antrag möglich, den Eintrag im Schuldnerverzeichnis über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wieder zu löschen. Dazu muss der Gläubiger jedoch seine Zustimmung geben.

Eine Löschung des Eintrags erfolgt ansonsten automatisch **nach drei Jahren** ab dem Jahr, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

²² §900 Abs. 4 ZPO

A stylized, light gray logo consisting of three human figures arranged in a circle. Each figure has a circular head and a trapezoidal body. The figures are positioned at the top-left, top-right, and bottom-center of the circle. The word "Schuldnerschutz" is overlaid in the center of the logo.

Schuldnerschutz



6. Schuldnerschutz

6.1. (Un)pfändbare Sachen

Obwohl grundsätzlich jede bewegliche Sache im Rahmen der Sachpfändung gepfändet werden kann, sind bestimmte Sachen unpfändbar²³. Andererseits können in Sonderfällen auch an sich unpfändbare Sachen gepfändet werden.

Bewegliche Sachen, die sich beim Schuldner befinden, können durch den Vollziehungsbeamten (Gerichtsvollzieher) gepfändet werden. Darunter fallen z.B. Teppiche, Handys, Antiquitäten, Uhren und Schmuck.

Der Gerichtsvollzieher kann weiterhin bestimmte Wertpapiere pfänden:

- Wertpapiere, die auf den Inhaber bzw. auf den Namen lauten, wie z.B. Aktien, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Gewinnanteilscheine.
- Wertpapiere, in denen zwar eine namentlich bezeichnete Person als Berechtigte benannt ist, die aber an eine andere Person durch einen auf dem Papier angebrachten Übertragungsvermerk (Indossament) übertragen werden können. Beispiele: Schecks, Wechsel, kaufmännische Anweisungen.
- Wertzeichen wie beispielsweise Briefmarken, Steuer- und Stempelmarken, Steuerzeichen.

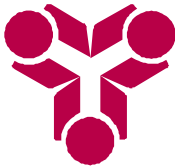
Darüber hinaus kann der Gerichtsvollzieher im Rahmen einer so genannten Hilfspfändung z.B. Sparbücher, Versicherungsscheine und Leihhausscheine (Legitimationspapiere) wegnehmen. Die Pfändung der entsprechenden Forderung selbst (z.B. des Anspruches des Schuldners gegen die Bank auf Auszahlung des Sparguthabens) erfolgt dann anschließend durch den Vollstreckungsdienst.

Zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz und unter Berücksichtigung der sozialen Belange des Schuldners sehen die Gesetze Ausnahmen von der Pfändbarkeit vor (Pfändungsverbote und -beschränkungen). In den §§ 811 bis 813 ZPO werden z.B. solche Ausnahmen genannt.

Beispielsweise sind folgende Sachen nicht pfändbar:

- Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt des Schuldners dienen und von ihm für eine angemessene und bescheidene Lebensführung benötigt werden (Kleidungsstücke, Betten, Geschirr, notwendige Möbel, Kühlschrank, ein Fernsehgerät, ein Rundfunkgerät, etc.).
- Lebensmittel und Brennmaterial (z.B. Heizölvorrat), sofern sie für den Schuldner und dessen Familie für vier Wochen erforderlich sind.
- Arbeitsmittel von Personen, die körperliche oder geistige Arbeit leisten, sofern die Arbeitsmittel zur Fortsetzung der Tätigkeit benötigt werden (z.B. Werkzeug eines Handwerkers, Auto eines Handelsvertreters, Laptop eines Schriftstellers).
- Bücher, die der Schuldner oder seine Familie in einer Schule (Fachbücher) oder Kirche (Bibel, Gesangsbuch) gebraucht.
- Tauringe, Orden und Ehrenzeichen des Schuldners.

²³ §811 ZPO



- Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Tiere, die im häuslichen Bereich des Schuldners und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, werden grundsätzlich nicht gepfändet.

Sonderfälle der Pfändung sind Gegenstände, die ihrer Art nach unpfändbar sind (siehe oben). Sie können im Rahmen einer Austauschpfändung gepfändet werden.²⁴ Diese Verfahrensweise kommt in Betracht, wenn ein Gegenstand mit hohem Wert durch einen geringwertigeren ausgetauscht werden kann, ohne dass der geschützte Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

Beispiele: Ein neuer, hochwertiger Großbildfernseher kann gegen ein gebrauchtes, kleineres TV-Gerät ausgetauscht werden. Ein neuwertiges Kraftfahrzeug kann gegen einen Gebrauchtwagen ausgetauscht werden. Über die Zulässigkeit einer Austauschpfändung entscheidet grundsätzlich der Vollstreckungsdienst.

Die Vollstreckungsstelle kann dem Schuldner auch einen Geldbetrag überlassen, mit dem der Schuldner sich selbst ein Ersatzstück beschaffen kann.

Im Rahmen einer **Vorwegpfändung**²⁵ können auch eigentlich unpfändbare Sachen gepfändet werden, wenn die Unpfändbarkeit eines Gegenstandes nachweisbar künftig entfällt (z.B. die gemäß § 811 Nr. 5 ZPO unpfändbaren Betriebsmittel eines Handwerkers, wenn der Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe bereits feststeht). Die gepfändeten Sachen bleiben erst einmal beim Schuldner; wenn die Sachen pfändbar geworden sind, wird die Vollstreckung fortgesetzt

6.2. Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Sozialleistungen

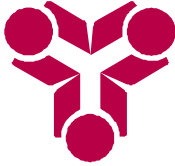
Werden auf dem Konto des Schuldners Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Sozialrente, BAföG, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss) gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von 7 Tagen seit der Kontogutschrift generell unpfändbar²⁶. Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt, dass es sich bei der oder den Gutschriften um Sozialleistungen handelt. Der Schuldner kann dies aber auch durch Vorlegen des aktuellen Arbeitslosengeld II-Bescheids bei der Bank nachweisen. Innerhalb dieser 7-Tage-Schutzfrist benötigt der Schuldner zur Freigabe seines Kontos keinen Gerichtsbeschluss. Die Bank ist verpflichtet, den gesamten gutgeschriebenen Betrag an den Schuldner auszuzahlen, bzw. die Überweisungsaufträge auszuführen – dabei ist es unerheblich, ob die Bank selber noch Forderungen gegen den Schuldner hat oder der Dispo-Kredit überzogen ist.

Die auf dem Konto des Schuldners eingehenden Sozialleistungen müssen innerhalb der 7-Tage-Schutzfrist für dessen Existenzsicherung (Miete, Strom etc.) eingesetzt

²⁴ §§295 AO, 811 a und b ZPO

²⁵ §§295 AO, 811 d ZPO

²⁶ §55 Abs. 4 SGB I



werden. Das Restguthaben muss der Schuldner abheben um es vor der Pfändung zu schützen.

Wenn der Schuldner die 7-Tage-Schutzfrist versäumt, muss er umgehend eine Freigabe der gutgeschriebenen Sozialleistung bei Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) seines Wohnortes beantragen.

Nach § 850k ZPO ist eine grundsätzliche Freigabe von Sozialleistungen für die gesamte Dauer der Pfändung über die 7-Tage-Frist hinaus auf Antrag bei Gericht möglich²⁷.

⇒ **Anhang S. 93, Musterbrief: „Freigabe eingehender Sozialleistungen“.**

6.3. Schutz bei einer Kontopfändung und dem Bezug von Arbeitseinkommen

Exkurs: Es gelten strenger Maßstäbe bei der Festsetzung des notwendigen Lebensunterhalts, wenn es um die Pfändung wegen Ansprüchen auf laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückständen aus dem letzten Jahr oder „entzogenem“ Unterhalt bzw. wegen Schadensersatzansprüchen aus einer vorsätzlich begangenen Straftat geht.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Pfändungsgrenze individuell anheben. Dies ist im Einzelfall (nach Abwägung mit den Gläubigerbelangen) möglich wegen:

- besonderen beruflichen Bedürfnissen, z. B. hohe Pendlerkosten, Fortbildungsaufwand, Kinderbetreuungskosten
- besonderen persönlichen Bedürfnissen, z. B. Diätkosten, Zuzahlung zur notwendigen Zahnsanierung, Wohnungsausstattung und Kautions nach trennungsbedingtem Auszug aus der ehelichen Wohnung.

⇒ **Anhang S. 92, Musterbrief: „Antrag auf Kontofreigabe“ und S. 91, Musterbrief: „Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags“.**

Exkurs: Aufgrund der öffentlichen Diskussion Mitte der neunziger Jahre zu einer Vielzahl von Fällen, in denen es zu Problemen bei der Eröffnung und im Zusammenhang mit der Kündigung von Girokonten gekommen war, haben die im Zentralen Kreditausschuss (ZKD) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft²⁸ im Jahre 1995 gegenüber ihren Mitgliedsinstitutionen die ZKA-Empfehlung zum „Girokonto für Jedermann“ ausgesprochen. Nach dieser Empfehlung, die allerdings gegenüber den Mitgliedsinstitutionen keinerlei rechtliche Bindungswirkung hat und auch die Verbände zu nichts verpflichtet, sollen alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen und für jeden Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto führen. Der Kunde soll durch das in der Empfehlung angesprochene „Girokonto für Jedermann“

²⁷ BGH Beschluss 20.12.06 – VII 2B56/06

²⁸ Bundesverband Deutscher Banken (BdB), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB), Verband Deutscher Pfandbriefbanken (vdb)



die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und auszahlungen sowie zur Teilnahme am Überweisungs- bzw. Zahlungsverkehr erhalten. Überziehungen (Dispokredit) braucht das Kreditinstitut allerdings nicht zulassen. Die Bereitschaft zur Kontoführung soll unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld II, gegeben sein. Auch Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sollen allein kein Grund für das Institut sein, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

⇒ **Kapitel Nr. 7.2, S. 56: SCHUFA.**

Die Empfehlung soll nur dann nicht greifen, wenn der Kunde bereits über ein Girokonto verfügt oder die Kontoführung für das Kreditinstitut unzumutbar ist. Im Falle der Unzumutbarkeit darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn:

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzeswidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche o.ä. .
- der Kunde Falschangaben macht oder Kunden und Mitarbeiter grob belästigt oder gefährdet
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

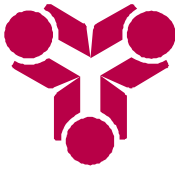
Für Personen, die diverse Kontopfändungen haben und eventuell noch den Dispo-Kredit in Anspruch genommen haben, empfiehlt sich i.d.R. bei einer anderen Bank ein neues „Girokonto für Jedermann“ aufzumachen.

⇒ **Kontoführungsgebühren beachten**


P-Konto (neu)

Am 05.09.2007 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Mit dem Entwurf wird erstmalig ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt, auf dem der Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz in Höhe von 985,15€ pro Monat erhält. Die Einkunftsquelle spielt dabei keine Rolle, wodurch erstmals auch Selbständige einen Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben genießen werden können. Jeder Kunde kann von seiner Bank verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Nach der derzeitigen Planung soll sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. November 2007 mit dem Entwurf befassen. Bei Zustimmung des Bundesrates kann mit einem Inkrafttreten Ende 2008 gerechnet werden.

Das vorgesehene P-Konto soll zukünftig sicher stellen, dass Schuldner in Höhe des Pfändungsfreibetrages ihren existentiellen Zahlungsverpflichtungen wie beispielsweise Miet- oder Energiekosten nachkommen können und dafür keine



Gerichtsentscheidung mehr benötigen um über diesen Sockelbetrag verfügen zu können. Eine „Kahlpfändung“ ist mit der geplanten Neuregelung nicht mehr möglich



Allgemeine Informationen



7. Allgemeine Informationen

7.1. Inkassounternehmen

Unter Inkasso versteht man das Eintreiben fälliger Forderungen. Ein Inkassounternehmen macht ausstehende finanzielle Forderungen gegenüber anderen Betrieben oder Privatleuten gegen eine Provision außergerichtlich geltend. Die Eintreibung der Schulden erfolgt entweder aufgrund einer erteilten Inkassovollmacht oder durch Abtretung, wodurch das Inkassounternehmen im Namen des Gläubigers handelt, aber auch durch den Verkauf der Forderung, wodurch das Inkassounternehmen auf eigene Rechnung tätig wird.

Die Beauftragung eines Inkassounternehmens beinhaltet die Entstehung unnötiger Kosten, wenn von Anfang an klar ist, dass die außergerichtliche Eintreibung der Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aussichtslos ist und zur gerichtlichen Geltendmachung an einen Rechtsanwalt weitergegeben werden muss. Deshalb können Inkassokosten nur dann ein „erstattungsfähiger Verzugsschaden“ sein, wenn der Gläubiger annehmen kann, dass die Beauftragung eines solchen Unternehmens zum Erfolg führt. Ansonsten verstößt er gegen seine sogenannte Schadensminderungspflicht²⁹.

Als Kosten werden oft Positionen geltend gemacht, die nicht erstattungsfähig sind, wie Mahngebühren und Nachnahmegebühren. Grundsätzlich sind allerdings alle diejenigen Kosten, die auch bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstanden wären, erstattungsfähig.

Inkassokosten müssen vom Schuldner nicht übernommen werden, wenn der Ursprungsgläubiger frühzeitig über seine Zahlungsunfähigkeit informiert wurde (Urteil OLG Frankfurt). In diesem Schreiben kann der Schuldner bereits auf die dem Gläubiger obliegende Schadensminderungspflicht hinweisen. In diesem Fall kann im Mahnbescheid aufgeführten Inkassokosten widersprochen werden, denn diese werden nur im Erfolgsfall geschuldet, also wenn aufgrund des Mahnbescheides gezahlt wird.

²⁹ §254, 2 BGB

Telefonisch erreichbar
Mo.-Fr.: 06:30 – 20:00 Uhr
Sa.: 08:00 – 15:00 Uhr

ABC - Inkasso GmbH

Dagobertstraße 1
D- 00000 Musterhausen

Fon. 90-123456789 (12 Cent/ Min)
Fax. 90-987654321 (12 Cent/ Min)

ABC - Inkasso GmbH D- 00000 Musterhausen
06.04.03.02.01 XYZ

Herr
Donald Mustermann
Im Schulturm 7
00001 Musterhausen

Unser Aktenzeichen:
06.04.03.02.01 XYZ
Bitte stets angeben

Musterhausen, den 21.04.2006

Forderung: Reise- Vertriebs GmbH
Werklieferungsvertragsnummer: 1234 5678 9087 6543

Sehr geehrter Herr Mustermann,

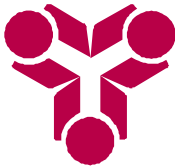
Ihre Gläubigerin hat uns mit dem Einzug der überfälligen Forderung beauftragt.

1.	Hauptforderung: Werklieferungsvertrag	EUR	400,00
2.	Verzugszinsen vom 15.02.2005 bis 20.04.2006	EUR	29,75
	6,37 % aus EUR 400,00 vom 21.04.2006 bis 01.05.2006	EUR	0,70
3.	Bisherige Mahnausgaben unserer Partei	EUR	0,00
4.	Inkassokosten inklusive Kontoführungsgebühr von EUR 17,05	EUR	78,83
5.	Bereits erfolgte Zahlungen / Gutschriften	EUR	0,00
6.	Ermittlungskosten	EUR	13,60
Gesamtforderung		EUR	522,88
nebst 6,37% EUR 400,00 ab 02.05.2006			
sowie monatliche Kontoführungsgebühren von EUR 1,55			

Um weitere Kosten zu ersparen, bitten wir Sie, diesen Betrag bis zum 01.05.2006 mit dem beigelegten Zahlungsvordruck an uns zu überweisen. Für die Regulierungsvorschläge oder sonstige Mitteilungen verwenden Sie bitte das Antwortformular. Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nur an uns zu leisten und Rücksprachen nur mit uns zu führen sind.

Mit freundlichen Grüßen
ABC – Inkasso GmbH

Bankverbindung: SUPERBANK BLZ 000 000 00 KNR 123	Handelsregister: HRB Musterhausen USt-IdNr.: DEXXXXXXX	Geschäftsführer Dagobert Duck Klass Klever	Als Inkassounternehmen zugelassen Mitglied im XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
--	--	--	---



7.2. SCHUFA

Die **SCHUFA Holding AG** (früher: *SCHUFA e. K. – Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung*) ist ein privatwirtschaftlich organisiertes Kreditbüro, das von der kreditgebenden Wirtschaft getragen wird. Sitz der SCHUFA Holding AG ist Wiesbaden. Ihr Geschäftszweck ist, ihre Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen; nach Meinung der SCHUFA trägt sie zudem zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung bei.

Die SCHUFA ermittelt nicht selbst Daten, vielmehr müssen Banken und andere Vertragspartner des Unternehmens Daten über ihre Kunden liefern. Hierzu ist eine Einwilligung des Kunden erforderlich. Daneben kommen auch Daten aus öffentlichen Quellen, etwa den Schuldnerverzeichnis der Amtsgerichte; diese Daten können ohne Einwilligung des Betroffenen verwertet werden.

⇒ **Kapitel Nr. 5.3.5., S. 45: Auszug aus dem Vollstreckungsregister II.**

Liegt eine Einwilligung vor, speichert die SCHUFA neben Name, Geburtsdatum, gegenwärtigen und früheren Anschriften auch Daten über Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung von Geschäftsbeziehungen ("Positivmerkmale") sowie Daten über nichtvertragsgemäßes Verhalten und gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen ("Negativmerkmale").

Folgende Daten werden gespeichert:

Kontaktdaten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort
- Aktuelle Anschrift sowie frühere Anschriften

Art, Gegenstand und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Geschäfts:

- Kredit- und Leasingverträge mit Betrag und Laufzeit
- Eröffnung eines Girokontos
- Ausgegebene Kreditkarten
- Einrichtung eines Telekommunikationskontos
- Kundenkonten des Handels, Versandhandels

Abweichendes Zahlungsverhalten:

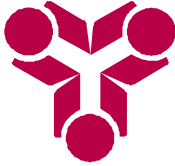
- Forderungen, die fällig, ausreichend gemahnt und nicht bestritten sind
- Forderungen nach gerichtlicher Entscheidung und deren Erledigung

Missbrauch eines Kontos nach Nutzungsverbot

Angaben aus öffentlichen Verzeichnissen, amtlichen Bekanntmachungen:

- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (aus Schuldnerverzeichnis)
- Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Beantragung/Eröffnung eines privaten Insolvenzverfahrens (Verbraucherinsolvenzverfahren)
- Abweisung, Einstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mangels Masse

Die Höhe des Einkommens oder die Höhe des Kontostands werden nicht gespeichert.



Im Fall der positiven Erledigung offener Forderungen, Rückzahlung offener Kredite etc. werden die Daten im Allgemeinen nach drei Jahren, respektive zum Ende des dritten Kalenderjahres (bei nicht-titulierten Forderungen < 1.000,00 EUR bereits nach 1 Monat) nach ihrer Verzeichnung gelöscht. Bei Minderjährigen direkt nach der Rückzahlung. Das gilt für

- Kredite
- nicht vertragsgemäß abgewickelte Geschäfte
- titulierte Forderungen
- Informationen aus Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte

Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowie die eidesstattliche Versicherung können durch Mitteilung der Löschung beim Amtsgericht auch früher gelöscht werden (§ 915 ZPO). Daten, die sich auf Giro- und Kreditkartenkonten sowie Handels- und Versandhandelskonten beziehen, werden nach Kontoauflösung gelöscht.

Die SCHUFA-Auskunft kann bei der Klärung der Überschuldungssituation sehr hilfreich sein. Oftmals vermutet der Schuldner, dass viel mehr Gläubiger einen Eintrag vorgenommen haben, als es wirklich der Fall ist.

Laut Bundesdatenschutzgesetz hat jede Person das Recht auf eine Auskunft über die bei der SCHUFA über sie gespeicherten Daten und darauf, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen. Kostenlos erteilen die SCHUFA-Geschäftstellen Auskunft allerdings nur mündlich. Die schriftliche Eigenauskunft kann auch über das Verbraucherportal der SCHUFA angefordert werden. Für die Anmeldung am Portal und damit die Möglichkeit, online die eigenen Daten abfragen zu können, verlangt die SCHUFA eine einmalige Anmeldegebühr. Die Zusendung einer schriftlichen Auskunft wird ebenfalls mit einer Kostenerstattung belegt. Diese beträgt derzeit 7,80€

Bereits erledigte Forderungen werden nach 3 Jahren aus der SCHUFA ausgetragen. Auf Antrag des Schuldners kann dies bereits früher geschehen wenn er die Forderungserledigung nachweisen kann.

⇒ **Anhang S. 94: SCHUFA-Eigenauskunft.**

SCHUFA NORD



SCHUTZGEMEINSCHAFT FÜR
ALLGEMEINE KREDITSICHERUNG GMBH

HANNOVER, 11.06.2001
GEORGSTR. 11, 30159 HANNOVER
OEFFNUNGSZEIT: MO-FR 8-16 UHR
TELEFON: 0511/1239729

NACHSTEHEND ERHALTEN SIE DIE GEWUNSCHTE AUSKUNFT UEBER DIE ZU IHRER
PERSON BEI UNS GESPEICHERTEN DATEN:

GEBURTSDATUM: [REDACTED]

VORANSCHRIFT
VORANSCHRIFT
GEBURTSORT

[REDACTED]
30171 HANNOVER [REDACTED] 7
[REDACTED]

E-PLUS MOBILFUNK GMBH & CO.KG :
SERVICE-KONTO

KTONR [REDACTED]

NORISBANK AKTIENGESELLSCHAFT F.HANNOV.LISTER MEILE/OBG 4620:
ANFRAGE ZUM GIROKONTO AM 08.03.2001

STADTSPARKASSE HANNOVER KREDITABWICKLUNG OE 330:

GIROKONTO IN ABWICKLUNG

KTONR [REDACTED]

KUENDIGUNG DM 1.669 AM 22.07.1999 KTONR [REDACTED]
BEANTRAGTER MAHNBSCHIED DM 1.658 AM 05.10.1999 KTONR [REDACTED]
VOLLSTRECKUNGSBSCHIED DM 1.603 AM 01.12.1999 KTONR [REDACTED]
UNEINBRINGLICHE FORDERUNG DM 1.501 AM 20.10.2000 KTONR [REDACTED]

DRESDNER BANK AG IN HANNOVER ZWEIGSTELLE LINDEN:

ANFRAGE ZUM GIROKONTO

AM 18.01.2001 NR. [REDACTED]

AUS OEFFENTLICHEM VERZEICHNIS:
EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

AM 07.06.2000 AKTENZ.: [REDACTED]

[REDACTED] HANNOVER

HOEFFT
AFT:

12



7.3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (InsO) können Überschuldete seit 1999 eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Seit 2001 ist es möglich die Kosten für dieses Verfahren analog der Kriterien zur Gewährung von Prozesskostenhilfe zu stunden, so dass auch sogenannte mittellose Schuldner mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Möglichkeit haben wirtschaftlich neu anzufangen, zumal im Verfahren keine Mindestzahlungen verlangt werden. Das derzeit gültige Recht gliedert das Verfahren in drei Stufen:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

In ihm muss der Schuldner aufgrund eines Planes ein Angebot an alle Gläubiger machen und sich ernsthaft versuchen sich mit ihnen gütlich über die Schuldentrückzahlung zu einigen. Stimmen nicht alle Gläubiger zu, scheidet dieser außergerichtliche Einigungsversuch, was von einer als geeignet anerkannten Stelle oder Person bescheinigt und begründet werden muss. Für die Antragstellung ist das das Insolvenzgericht am Wohnort zuständig und es sind bundeseinheitliche Antragsformulare vorgeschrieben, welche folgende Angaben enthalten müssen:

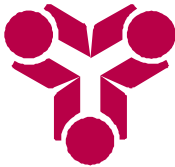
- die Bescheinigung über die gescheiterte Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs innerhalb der letzten sechs Monate
- Einkommens- und Vermögensaufstellungen
- eine detaillierte Forderungsaufstellung
- ein zweiter Schuldenbereinigungsplan, welcher i.d.R. mit dem ersten identisch ist
- eine Erklärung, dass alle Angaben vollständig und richtig sind
- ggf. eine Abtretungserklärung für den Treuhänder
- der Antrag auf Restschuldbefreiung.
- bei mittellosen Schuldnern wird zusätzlich ein Antrag auf Verfahrenskostenstundung beim Gericht gestellt.

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren mit Zustimmungsersetzung

Bevor das Verfahren eröffnet wird kann das Gericht bei Aussicht auf Erfolg nochmals den Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung unternehmen. Dabei hat das Gericht die Möglichkeit in bestimmtem Umfang durch Zustimmungsersetzung die Annahme des Planes durchzusetzen.

3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensphase

Das Gericht eröffnet das Verbraucherinsolvenzverfahren. Voraussetzung dafür ist die Sicherstellung der Verfahrenskosten entweder aus vorhandenem pfändbarem Einkommen oder aufgrund eines stattgegebenen Antrags auf Verfahrenskostenstundung. Das Gericht setzt eine geeignete Person als Treuhänder ein, welcher die Aufgabe hat pfändbares Geld- und Sachvermögen zu verwerten und damit die Verfahrenskosten zu decken und Schulden zu tilgen. Das heißt, während des Verfahrens müssen die Gläubiger so lange auf die Rückzahlung ihrer Forderungen



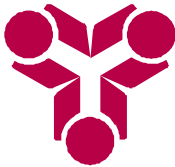
verzichten bis die Verfahrenskosten zurückgezahlt sind. Während des gesamten Verfahrens muss der Schuldner auf pfändbare Beträge des Einkommens verzichten. Ferner besteht ein Zwangsvollstreckungsverbot. Mit dem Beschluss des Gerichts zur Verfahrenseröffnung erfolgt eine Veröffentlichung des Namens und der Adresse des Schuldners im Internet und ggf. in der Tageszeitung. So haben Gläubiger die Möglichkeit weitere offene Forderung anzumelden. Wenn Restschuldbefreiung (RSB) beantragt wurde und keine Versagungsgründe auf Gläubigerantrag, wie z.B. falsche Angaben zum Einkommen vorliegen, kündigt das Gericht in einem Beschluss zum Abschluss des Verfahrens an, dass Restschuldbefreiung erlangt werden kann. Voraussetzung dafür ist die Absolvierung der anschließenden sechsjährigen Wohlverhaltensperiode nach Eröffnung, in der der „redliche Schuldner“ den sog. Obliegenheitspflichten, wie die Verpflichtung angemessene Arbeit aufzunehmen, nachkommen muss. Nach Abschluss dieser Periode kann noch die Versagung der RSB bei Verletzung der Obliegenheiten auf Gläubigerantrag hin erfolgen. Grundsätzlich ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Forderungen aus Geldstrafen und angemeldete Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen.

Sind die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der RSB noch nicht beglichen, ist der verbleibende Betrag innerhalb von vier weiteren Jahren zurückzuzahlen, soweit das Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Die Höchstzahl der Raten beträgt dann nochmals 48 Monate. Falls danach noch nicht alles abgezahlt wurde wird die restliche Summe erlassen.

Bereits seit mehreren Jahren sind **Reformen der InsO-Regelungen** insbesondere für masselose Verbraucherschuldner im Gespräch. So ist am 22.08.2007 ein Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Entschuldung mitteloser Personen“, dem sog. Vereinfachten Entschuldungsverfahren (InsO-E), vom Bundeskabinett verabschiedet worden, mit dem das Insolvenzverfahren für Verbraucher reformiert wird.

Laut Pressemitteilung wird sich der Bundesrat in einem ersten Durchgang mit dem Regelungsvorschlag befassen. Ziel der Bundesregierung ist es das parlamentarische Verfahren bis zum Frühjahr 2008 abzuschließen. Demnach würde dann das neue Verbraucherinsolvenzrecht gem. Artikel 15 des Regierungsentwurfes zum Herbst 2008 in Kraft treten.

Grundsätzlich finden die Regelungen über die Restschuldbefreiung und die Verbraucherinsolvenz auch auf das vereinfachte Entschuldungsverfahren Anwendung. Unterschied ist, dass das Entschuldungsverfahren mangels Masse nicht ins Verbraucherverfahren münden kann. Ein Leitgedanke, der den Gesetzentwurf entscheidend geprägt hat ist die Anforderung an masselose Schuldner, die „Rechtswohltat“ der Restschuldbefreiung durch eigene Anstrengungen und Redlichkeit zu „verdienen“.



Kernpunkte der Reformen sind folgende:

- Voraussetzung für das Entschuldungsverfahren ist die Sicherung der Kosten, so dass eine Kostenbeitrages des Schuldners fürs Verfahren von mindestens 25 Euro monatlich besteht
- Erweiterte Möglichkeiten zur Versagung der Restschuldbefreiung als Sanktion für Unredlichkeit und mangelnde Kooperation bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Beeinträchtigung der Gläubiger durch den Schuldner. Ferner existiert die Möglichkeit bei bestimmten Verfehlungen die RSB von Amts wegen zu versagen (z.B. Insolvenzstraftat wie Verletzung der Buchführungspflicht).
- Von der RSB sind weiterhin Forderungen aus Geldstrafen und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen sowie für vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsrückstände
- Außergerichtlicher Einigungsversuch zur Schuldenregulierung bei Masse oder im Entschuldungsverfahren Aussichtslosigkeitsbescheinigung, wenn die Gläubiger allenfalls 5% ihrer Forderungen erhalten könnten oder bei mehr als 20 Gläubigern
- Die Zulässigkeit des Antrages auf RSB hängt von der Vorlage folgender Verzeichnisse durch den Schuldner ab:
 - Einkommens- und Vermögensaufstellungen
 - Gläubigerverzeichnis
 - Forderungsaufstellung
 - Eine schriftliche eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben
- Die Treuhändertätigkeit soll im Entschuldungsverfahren vor verlagert aufgrund einer vorläufigen Bestellung bereits im Eröffnungsverfahren beginnen. Der Treuhänder klärt zunächst die Sach- und Finanzlage, damit das Gericht über die Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse und die Ankündigung der RSB entscheiden kann. Ferner betreut er den Schuldner im Verfahren und klärt ihn über seine Verpflichtungen auf.
- Die RSB erfolgt sechs Jahre nach der Abweisung mangels Masse
- Vorzeitige RSB ist nach 2 Jahren bei einer Mindesttilgung von 40% und nach 4 Jahren bei einer Mindesttilgung von 20% der Gesamtverschuldung möglich
- In einem besondere Feststellungsverfahren nach § 292InsO-E ist die Verteilung der vereinnahmten Mittel geregelt. Danach teilt der Treuhänder einmal im Jahr die aufgrund der Forderungsabtretung erzielten Beträge mit und erklärt, ob diese für eine Verteilung an die Gläubiger ausreichen.
- Vor einer Verteilung von Geld an die Gläubiger werden zunächst die Vergütung des Treuhänders, die Kosten für das Restschuldbefreiungsverfahren und das besondere Feststellungsverfahren gedeckt
- Erst wenn es zu einer Verteilung kommt fordert das Gericht die Gläubiger öffentlich auf ihre Forderungen beim Treuhänder anzumelden. Auf dieser Grundlage erstellt der Treuhänder dann das sogenannte Verteilungsverzeichnis.



- Bei der Aussichtslosigkeit einer Kostendeckung der Verfahren oder Rückführung von Schulden kann das Gericht auf das Feststellungsverfahren verzichten und die eventuell übrigen Beträge an den Schuldner auszahlen.

7.4. Verjährung

Seit dem 01.01.2002 gilt das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in dem auch die Verjährungsfristen grundlegend verändert wurden. Diese Regelung ist für alle Schuldverhältnisse gültig. Die regelmäßige Verjährung beträgt 3 Jahre und maximal 30 Jahre. Die Verjährung beginnt erst, wenn der Gläubiger vom Anspruchsgrund und der Person Kenntnis hat, was der Schuldner beweisen muss. Der Verjährungsbeginn ist am Ende des Kalenderjahres in dem der Anspruch entstanden ist.

Eine Hemmung der Verjährung ergibt sich durch:

- Verhandlungen
- Durch Rechtsverfolgung z.B. Zustellung eines Mahnbescheides
- Bei Leistungsverweigerungsrechten z.B. Stundung

Ein Neubeginn der Verjährung ergibt sich durch:

- Bei Anerkennung des Anspruches durch den Schuldner in Form von Abschlagszahlungen, Zinszahlungen etc.
- Durch Vollstreckungshandlungen z.B. Pfändung

Die Einrede ist ein materielles Gegenrecht, das die Durchsetzbarkeit des Rechtes eines anderen hindert, aber nicht beseitigt. Deshalb muss dieses Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht werden, weshalb der Schuldner ausdrücklich schriftlich die Einrede der Verjährung erheben muss. Diese bezieht sich dann auf die Hauptleistung und die Nebenleistungen wie Kosten und Zinsen. Der Anspruch des Gläubigers kann bei gültiger Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden.

Somit ist es sehr wichtig bevor Verhandlungen in irgendeiner Form mit oder Zahlungen an den Gläubigern aufgenommen werden zu prüfen, ob die Forderung nicht bereits verjährt ist, um dann ggf. die Einrede der Verjährung gelten zu machen. („hiermit mache ich auf obige Forderung die Einrede der Verjährung auf Koste, Zinsen und Hauptforderung geltend.“)



Anamnesebogen
zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation von Menschen mit
Schulden

Datum:

Persönliche Situation und Arbeitssituation

1. Person und Familiensituation:	
Name:	Vorname:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Geburtsdatum:	Telefon privat:
	Telefon mobil:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
PLZ/Wohnort:	Straße:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Familienstand:	Kinder:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Gesundheitliche Situation:	
(Sucht-)Erkrankung:	

2. Lebenssituation:
Bezugspersonen/Freunde/Bekannte:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>
Wohnsituation:

3. Sozialisationssituation:
BERUFLICHER WERDEGANG:
Schulische Bildung:
Berufliche Bildung und Qualifikation:
1

Sonstige problematische Lebenslagen/Psychosoziale Krise:

Besondere Kenntnisse/Fähigkeiten und Kompetenzen:

4. Arbeitssituation:

→ **Sicherung Arbeitsplatz!**

Erwerbsstatus/Tätigkeit:

Berufliche Perspektiven:

Wirtschaftliche Situation (Lebensunterhalt/Wohnung)

5. Haushalts-/Budgetsituation:

→ **Sicherung Existenzminimum!**

Einkommen:

a) Einkommenshöhe: _____

Einkommensart:

b) Einkommenshöhe _____

Einkommensart:

c) Einkommenshöhe _____

Einkommensart:

Summe: _____

→ **Sicherung Wohnraum!**

Mietkosten:

Energiekosten:

Miethöhe _____

a) Höhe Heizkosten _____

b) Höhe Stromkosten _____

Zahlungsart: _____

6. Schuldensituation

I) PRIMÄRSCHULDEN:

a) Mietschulden ja nein

aa) Wohnungsverlust ja nein

b) Energieschulden ja nein

bb) Liefersperre ja nein

II) SEKUNDÄRSCHULDEN:

Gläubiger: Forderungsart: Höhe: Raten:

III) HAFTFÄHIGE FORDERUNGEN: ja nein

Ursachen der Überschuldung:

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:

- | | | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| a) Sachpfändung: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| b) Pfändung Einkommen: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| c) Girokontopfändung: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | → Sicherung Girokonto! |
| Girokontosperre: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| Girokontokündigung: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| Bankverbindung: | | | |
| Eidesstattliche Versicherung: | <input type="checkbox"/> ja
Wann? | <input type="checkbox"/> nein | |

Beratungsziele und Maßnahmen

Folgende Beratungsziele und Maßnahmen werden vereinbart:

(ggf. in Kooperation mit anderen Fachdiensten?)

Was?	Wer?	Wann?
-------------	-------------	--------------

Absender:

Datum:

Amtsgericht:

Aktenzeichen:

In Sachen

- Kläger/in -

gegen

- Beklagte/r -

stelle ich den Antrag:

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom
Az _____ gewährte Räumungsfrist zum
bis zum _____
verlängert.

Begründung:

Die intensive Suche nach Ersatzwohnraum hat erst jetzt zu folgendem Ergebnis
geführt: Es steht mir neuer Wohnraum zur Verfügung.
Beweis: Mietvertrag in Kopie

Der Bezugstermin liegt allerdings außerhalb der bisher festgesetzten Räumungsfrist.
Beweis: Kopie des Urteils

Sehr geehrte Damen und Herren,

Da ein zweimaliger Umzug innerhalb eines so kurzen Zeitraumes eine unzumutbare
Härte darstellt, bitte ich, die festgesetzte Räumungsfrist antragsgemäß zu verlängern.
Die fällige Nutzungsentschädigung an den Vermieter ist gezahlt worden.
Beweis: Zahlungsbelege

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen: Kopie des Urteils, Zahlungsbelege

Absender:

Datum:

Amtsgericht:

Aktenzeichen:

In Sachen

- Kläger/in -

gegen

- Beklagte/r -

stelle ich den Antrag:

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom
Az _____ gewährte Räumungsfrist zum _____ bis zum
_____ verlängert.

Begründung:

Das Gericht hat gemäß vorgenanntem Urteil eine Räumungsfrist bis zum
_____ gewährt.

Beweis: Kopie des Urteils

Sehr geehrte Damen und Herren,

Trotz intensiver Suche ist es mir nicht gelungen, geeigneten Ersatzwohnraum zu finden. Neben der Einschaltung verschiedener Makler und regelmäßigem Kontakt mit der kommunalen Wohnungsvermittlung habe ich regelmäßig den Wohnungsmarkt in der Tagespresse verfolgt. Meine Bemühungen sind jedoch erfolglos geblieben.

Beweis: 1. Unterlagen der Makler
 2. Schreiben der Wohnraumvermittlungsstelle

Ich bitte daher um Verlängerung der Räumungsfrist wie beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen: Kopie des Urteils, Unterlagen Makler, Schreiben Wohnraumvermittlungsstelle

Haushaltsplan

Datum: _____

Daten Anmeldeperson

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Telefon	geb. am	Arbeitgeber	Familienstand	

Daten Partner

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort
------	---------	--------	-----	-----

Sonstige Daten

Kinder jeweils mit Geb.datum				
Girokonto bei	Kontonummer	Dispo ja / nein	Höhe	Kontostand +/-

1.) Einnahmen	€ monatl. netto
Einkommen Anmeldeperson	_____
Einkommen Partner	_____
Rente / Pension	_____
Elterngeld (bis?)	_____
Kindergeld	_____
ALG I	_____
ALG II	_____
Sozialgeld	_____
Wohngeld	_____
Krankengeld	_____
Unterhalt	_____
Sonstiges	_____
Gesamt:	-----

2.) Ausgaben	€ monatl.
Miete (einschl. Nebenkosten)	_____
Heizung	_____
Strom, Gas, Wasser	_____
Telefon	_____
Rundfunk, Kabel	_____
Freizeit	_____
Zeitung, Bücher	_____
Kindergarten	_____
Schule, Aus-Weiterbildung	_____
Vereinsbeiträge	_____
Fahrtkosten	_____
Ernährung (einschl. Kantine)	_____
Tabak, Alkohol	_____
Geschenke, Porto	_____
Reparaturen, Möbel usw.	_____
Kleidung, Schuhe	_____
Reinigungsmittel, Körperpflege	_____
Hilfe im Haushalt	_____
Sonstiges / Taschengeld	_____
Gesamt:	-----

Gesamtverschuldung (s. Übersichtsplan)	_____ €
eidesstattliche Vers. Nein / Ja, wann _____	
Abtretung / Pfändung läuft (z.B. Arbeitgeber) für welche/n Gläubiger?	
.....	
.....	

Berechnung Ein / Aus	
Einnahmen (s.u. 1.)	_____ €
Ausgaben (s.u. 2)	_____
Ausgaben (s.u. 3)	->-- _____ €
Rest + / - :	-----€

3.) 1/4, 1/2, und jährliche Ausgaben bitte umrechnen in € monatlich	
Privat-Haftpflicht	_____
Hausratversicherung	_____
Kfz-Haftpflicht	_____
Kfz-Vollkasko (?)	_____
Kfz-Steuer	_____
Unfallversicherung	_____
Lebensversicherung	_____
_____ Versicherung	_____
_____ Versicherung	_____
Bausparen (vermög. Leist.)	_____
Sonstiges	_____
Kreditraten (monatl.)	_____
.....	_____
.....	_____
Gesamt:	-----

Haushaltsplan für: Herr/Frau/Fam.:

Stand:

Einnahmen		eigene	Partner	Ausgaben		
Lohn / Gehalt				Wohnung		Versicherung
Rente				Miete (kalt)		Hafpflicht
Krankengeld				Nebenkosten		Hausrat
Unterhalt				Heizkosten		Unfall
Unterhaltsvorschuss				Stromkosten		Risiko-Leben
Kindergeld				Garage/Stellplatz		Krankenvers.
Erziehungsgeld				Summe Wohnung		Rechtsschutz
Arbeitslosengeld I				Verkehr		Sonstiges
Arbeitslosengeld II				Steuer/ Versicherung		Summe Versicherung
Sozialgeld				Benzin		Sonstiges
Grundsicherung				Wartung, Pflege		Rauchen
sonstige Einnahmen				Kredit-, Leasing-Rate		Beiträge (Verein)
sonstige Einnahmen				ADAC, sonstiges		Haustiere
sonstige Einnahmen				Öffentliche Verkehrsmittel		Unterhalts- zahlungen
sonstige Einnahmen				Summe Verkehr		Taschengeld
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Bitte tragen Sie in diesen Plan Ihre Rechnen Sie quartalsweise anfallende Kosten </div>				Kommunikation		Kindergarten/ Tagesmutter
				Telefon, keine Handykosten!		Nachzahlung/ Reparaturen
				Handy		Sonstiges
				Internet		Sonstiges
				GEZ		Summe Sonstige Ausgaben
				Kabel		Schulden
				Pay-TV		Girokonto, inkl. Überziehung
				Summe Kommunikation		Ratenzahlung
				Lebenshaltung		Ratenzahlung
				Ernährung		Ratenzahlung
				Bekleidung		Ratenzahlung
				Körperpflege		Ratenzahlung
				Sonstiges		Ratenzahlung
				Summe Lebenshaltung		Summe Schulden
				Zwischensumme		-
Gesamt			Gesamt			

Gesamteinnahmen

- Gesamtausgaben

frei verfügbar

Die Ausgaben, alleine für die Ratenverpflichtungen, belaufen sich monatlich auf:



Haushaltsplan 200x												
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Einnahmen												
Übertrag Vormonat	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Gehalt 1												
Gehalt 2												
Kindergeld												
Gesamteinnahmen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Ausgaben												
Miete												
Nebenkosten												
Strom												
Telefon												
Versicherungen												
KFZ-Versicherung												
KFZ-Steuer												
Tanken												
Reparaturen												
Lebensmittel												
Kleidung												
Taschengeld												
Urlaub												
Sonstiges												
Gesamtausgaben	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Saldo	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Fixe Ausgaben je Monat in EURO	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresausgaben
Miete													
Nebenkosten													
Kosten für Wohneigentum													
Gas / Strom / Wasser													
Heizkosten													
Haftpflichtversicherung													
Hausratversicherung													
Lebensversicherung													
Private Unfallversicherung													
Private Kranken- und Pflegeversicherung													
Berufsunfähigkeitsversicherung													
Kfz-Versicherung													
Kfz-Steuer													
Sonstige Versicherungen													
Telefon													
Rundfunk-Fernsehgebühren													
Beiträge für Vereine/Parteien													
Spenden													
Sparen													
Taschengeld													
Kindergartengebühr													
Schulgeld													
Kreditzahlungen													
Unterhaltszahlungen													
Sonstige Fixe Ausgaben													
Gesamtsummen													
Alle Einnahmen die vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich anfallen bitte auf 1 Monat umrechnen													

Haushaltsbuch für Monat _____ 1. Woche

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Summe Woche
Geld von der Bank								
Geld vom Vortag								
Geldbestand								
Lebensmittel Ernährung, Getränke, Kantine, Kiosk								
Genussmittel Tabak, Alkohol, Kiosk								
Hygienemittel Medikamente, Kosmetika, Friseur, Optiker								
Vergnügen Freizeit, Unterhaltung, Bildung, Kino, Ausflüge, Gartenbedarf								
Zeitschriften Zeitung, Abos, Fachliteratur, illustrierte								
Porto / Post Papier, Schulbedarf, Bewerbungskosten								
Kleidung Schuhe, Reinigung, Reparaturen								
Anschaffungen Haushalts-, Musik-, Sportgeräte, Video, CD's, Möbel								
Reparaturen Auto, Benzin, Inspektion, Fahrgeld, Bus, Bahn								
Geschenke Familienfeste, Kindergeburtstage, Spenden								
Kinder Taschengeld, Kindergarten, Schule, Haustiere								
Sonstiges								
Restgeld & Übertrag								

Haushaltbuch für Monat _____ 2. Woche

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	
Übertrag von 1. Woche								
Geld von der Bank								
Geld vom Vortag								
Geldbestand								
Lebensmittel Ernährung, Getränke, Kantine, Kiosk								
Genussmittel Tabak, Alkohol, Kiosk								
Hygienemittel Medikamente, Kosmetika, Friseur, Optiker								
Vergnügen Freizeit, Unterhaltung, Bildung, Kino, Ausflüge, Gartenbedarf								
Zeitschriften Zeitung, Abos, Fachliteratur, Illustrierte								
Porto / Post Papier, Schulbedarf, Bewerbungskosten								
Kleidung Schuhe, Reinigung, Reparaturen								
Anschaffungen Haushalts-, Musik-, Sportgeräte, Video, CD's, Möbel								
Reparaturen Auto, Benzin, Inspektion, Fahrgeld, Bus, Bahn								
Geschenke Familienfeste, Kindergeburtstage, Spenden								
Kinder Taschengeld, Kindergarten, Schule, Haustiere								
Sonstiges								
Restgeld & Übertrag								
		↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Summe Woche								

Haushaltsbuch für Monat _____ 3. Woche

	Übertrag von 2. Woche	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	
Geld von der Bank									
Geld vom Vortag									
Geldbestand									
Lebensmittel Ernährung, Getränke, Kantine, Kiosk									
Genussmittel Tabak, Alkohol, Kiosk									
Hygienemittel Medikamente, Kosmetik, Friseur, Optiker									
Vergnügen Freizeit, Unterhaltung, Bildung, Kino, Ausflüge, Gartenbedarf									
Zeitschriften Zeitung, Abos, Fachliteratur, Illustrierte									
Porto / Post Papier, Schulbedarf, Bewerbungskosten									
Kleidung Schuhe, Reinigung, Reparaturen									
Anschaffungen Haushalts-, Musik-, Sportgeräte, Video, CD's, Möbel									
Reparaturen Auto, Benzin, Inspektion, Fahrgeld, Bus, Bahn									
Geschenke Familienfeste, Kindergeburtstage, Spenden									
Kinder Taschengeld, Kindergarten, Schule, Haustiere									
Sonstiges									
Restgeld & Übertrag									
									Summe Woche

Haushaltsbuch für Monat _____ 4. Woche

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Summe Woche
Geld von der Bank								
Geld vom Vortag								
Geldbestand								
Lebensmittel Ernährung, Getränke, Kantine, Kiosk								
Genussmittel Tabak, Alkohol, Kiosk								
Hygienemittel Medikamente, Kosmetika, Friseur, Optiker								
Vergnügen Freizeit, Unterhaltung, Bildung, Kino, Ausflüge, Gartenbedarf								
Zeitschriften Zeitung, Abos, Fachliteratur, Illustrierte								
Porto / Post Papier, Schulbedarf, Bewerbungskosten								
Kleidung Schuhe, Reinigung, Reparaturen								
Anschaffungen Haushalts-, Musik-, Sportgeräte, Video, CD's, Möbel								
Reparaturen Auto, Benzin, Inspektion, Fahrgeld, Bus, Bahn								
Geschenke Familienfeste, Kindergeburtstage, Spenden								
Kinder Taschengeld, Kindergarten, Schule, Haustiere								
Sonstiges								
Restgeld & Übertrag								

Haushaltsbuch für Monat _____ 5. Woche

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
Übertrag von 4. Woche							
Geld von der Bank							
Geld vom Vortag							
Geldbestand							
Lebensmittel Ernährung, Getränke, Kantine, Kiosk							
Genussmittel Tabak, Alkohol, Kiosk							
Hygienemittel Medikamente, Kosmetika, Friseur, Optiker							
Vergnügen Freizeit, Unterhaltung, Bildung, Kino, Ausflüge, Gartenbedarf							
Zeitschriften Zeitung, Abos, Fachliteratur, Illustrierte							
Porto / Post Papier, Schulbedarf, Bewerbungskosten							
Kleidung Schuhe, Reinigung, Reparaturen							
Anschaffungen Haushalts-, Musik-, Sportgeräte, Video, CD's, Möbel							
Reparaturen Auto, Benzin, Inspektion, Fahrgeld, Bus, Bahn							
Geschenke Familienfeste, Kindergeburtstage, Spenden							
Kinder Taschengeld, Kindergarten, Schule, Haustiere							
Sonstiges							
Restgeld & Übertrag		↑	↑	↑	↑	↑	↑
Summe Monat							

1
Amtsgericht Hagen
-Mahnbescheid-
80881 Hagen
Antraggegner:

2
Kreditvermanden innerhalb d. 60e-Bestands
bei Forderung d. 100e-Bestands
107-12345-0-0

3
Herr/in
Friedrich Schuler
Post Weg 5
26894 Schulerstied

4
Antragsteller:
Citibank Privatbanken AG & Co. KGaA
Kasselerstr. 16
40215 Düsseldorf
gesetzlich vertreten durch:
Citicorp Finanzamt AG
diese gesetzlich vertreten durch:
Vorstand
der Aktiengesellschaft

9
Konten nach dem 6ten Anhang (Mehrfach) EUR: 217,65
Gehaltskonten
Gebühr: CEE 3, 5%, Nr. 1110 KV 863
Konten des Pringold Bank (Indispos/Wahlzeit)
10b
Rechnungs-Tech-Bildschirmknoten
Gelchr. Chr., 5385 XV RWG/Art. IX, Kasse 20
Kurzlagen Chr., 7081/7802 W RWG/Art. IX Kasse 20
10d
16, 408 HBS1 Chr., 7088 XV RWG/Art. IX Kasse 20
10e

MAHN BESCHIED

7
vom 28.12.2006
aufgrund des hiermit am 28.12.2005 eingereichten Antrags:
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

- I. HAUFTEBERUNG.
Der Teilenerbschafts-
gen. Rechnung Nr. 0123 vom 18.09.06
gegenüber dem Vertrag vom 18.09.06, für
den das Verleihen / die 88 991-006 250 gollan,
effektiv vorzuzüglich 447, Jahreszins
11,480 %
- II. AUSTERN NIE HERABSTEHEND. 10 a-e
xxxxxxx177,50 EUR
- III. MAHNVERPFLICHTUNG.
Kaufkraft
Jahresabkanten
xxxxxxx331,97 EUR
xxxxxxx109,62 EUR
- IV. ZINSEN. 14
Summe: xxxxxxx367,75 EUR

12
13
Zufolge vom Gericht eingereichte Zinsen:
Zinsen von 85.000 Prozentpunkten
für den Zeitraum vom 28.12.2005 bis zum 28.03.06
xxxxxxx177,88 EUR von 28.03.06 bis 28.03.06
xxxxxxx51,51 EUR

14
Minus gegen weitere laufende Zinsen:
Zinsen von 95.000 Prozentpunkten
für den Zeitraum vom 28.03.06 bis zum 28.03.06
xxxxxxx217,85 EUR d. der 29.05.06

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer
Bekanntmachung abhänge, diese aber abbracht sei.

15
Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hierzu auf, innerhalb von zwei Wochen ein solches Bescheid
einzuwenden oder die vorstehende Bescheidurteil, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch
nicht bestritten, zu bekräftigen oder dem Gericht auf dem beiliegenden Nachdruck mitzu-
teilen, ob und in welchem Umfang Sie den Anspruch widersprechen. Ist Widerspruch nicht
gemacht, so ist der Anspruch als anerkannt zu betrachten. Ist Widerspruch erhoben,
so ist der Anspruch als unklar zu betrachten. Ist Widerspruch erhoben und die Frist für
den Nachdruck eintrifft, so ist der Anspruch als unklar zu betrachten. Ist Widerspruch
erhoben und die Frist für den Nachdruck eintrifft, so ist der Anspruch als unklar zu betrachten.
Der Antragsteller ist zugelassen, die erwählte Verfahrensdurchführung, von dem
Antragsteller beantragt.
30175 HANNOVER



Kuhlmann
Nachbeger

(Bekanntmachung bitte im Hinweiser auf die Rückseite)

Erläuterungen Mahnbescheid

1. *Anschrift des zuständigen Amtsgerichts am Wohn- oder Geschäftsort des Antragstellers.*

Bei ausländischen Gläubigern, die keinen Wohn-/Geschäftssitz in der Bundesrepublik haben, ist das zuständige Amtsgericht stets das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.
2. *Geschäftsnummer des Amtsgerichts.*

Dies ist das Aktenzeichen, das der Mahnbescheid nach Eingang bei Gericht bekommt (wird also vom Gericht und nicht vom Gläubiger festgesetzt). Sie ist bei allen diesen Mahnbescheid betreffenden Schreiben an das Gericht anzugeben.
3. *Anschrift (und evtl. Berufsangabe) des Schuldners.*

Ist ein Ehepaar oder, bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, der eingetragenen Lebenspartner als Gesamtschuldner in Zahlungsverzug geraten, erhält jeder der beiden ein Exemplar des Mahnbescheids zugestellt. D. h. es müssen dann auch zwei Mahnbescheide erstellt werden, und in beiden Mahnbescheiden müssen beiden Eheleuten/Lebenspartnern mit dem Zusatz „Gesamtschuldner“ aufgeführt werden.
4. *Anschrift (und Bankverbindung) des Antragstellers.*
5. *Anschrift (und Bankverbindung) der Prozessbevollmächtigten.*

(Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt)
6. *Geschäfts-/Aktenzeichen der Prozessbevollmächtigten.*

Dieses ist unbedingt anzugeben, wenn mit den Prozessbevollmächtigten verhandelt wird. Nicht mit der Geschäftsnummer des Gerichts (vgl. Punkt 2) bzw. der Geschäftsnummer des Antragsstellers (vgl. Punkt 8) verwechseln.
7. *Datum des Erlasses des Mahnbescheids.*

Dieses Datum wird vom Gericht eingetragen und ist nicht das Zustelldatum!
8. *Geschäfts-/Aktenzeichen des Antragstellers.*

Dies ist das ursprüngliche Geschäftszeichen (z. B. Rechnungsnummer, Kundennummer, Kontonummer etc.) des Antragstellers.
9. *Hauptforderung.*

Das ist die (angebliche) Restschuld ohne weitere Kosten, die dem Gläubiger durch den (angeblichen) Zahlungsverzug entstanden sind. Sie stellt den Streitwert des Mahnverfahrens dar, aus dem sich u. a. die Gerichts- und Anwaltskosten errechnen.
10. *Kosten.*

vgl. 10a-e
- 10.a *Gerichtskosten.*

Diese können unter Umständen bei Gericht oder einem Rechtsanwalt erfragt werden; sie müssen mit der Einreichung des Mahnbescheids bei Gericht (zunächst von dem Gläubiger) bezahlt werden.
- 10.b *Auslagen des Antragstellers.*

Das sind die Kosten des Gläubigers, die entstehen, falls er selbständig (ohne Rechtsbeistand) den Mahnbescheid beantragt, also z. B. für den Antragsvordruck, Porto etc.
- 10.c *Anwaltskosten.*

Falls ein Rechtsanwalt den Mahnbescheid beantragt, errechnen sich seine Kosten aus dem Streitwert (siehe Punkt 9).
- 10.d *Auslagen des Anwalts.*

Telefonkosten und Portokosten (meist Pauschalen).

10.e *Mehrwertsteuer für das Honorar des Anwalts.*

11. *Vorgerichtliche Kosten.*

Das sind bisherige Mahnkosten, Gebühren für Anfragen beim Einwohnermeldeamt etc.

12. *Verzugszinsen.*

13. *Summe.*

Ergibt sich aus Punkt 9, 10 (bzw. 10a-e), 11 und 12.

14. *Laufende Zinsen.*

Werden fortlaufend berechnet (derzeitig 8,19% - siehe Punkt 12) ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Mahnbescheid erlassen wurde.

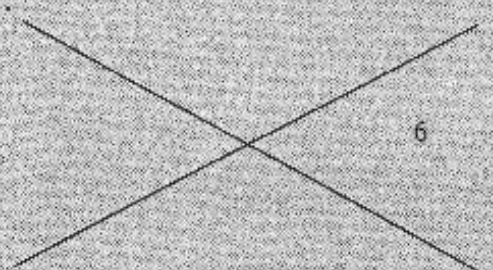
15. *Anschrift des Gerichts, vor dem ein mögliches Streitiges Verfahren durchzuführen ist.*

Dieses Verfahren wird eingeleitet, wenn der Schuldner die Forderung nicht anerkannt und Widerspruch oder Einspruch eingelegt hat. Bei einem Streitwert von bis zu 5.000,-€ ist für das Verfahren zuständige Gericht das Amtsgericht am Wohnsitz des Antragsgegners (Schuldner), bei einem Streitwert über 5.000,-€ das dortige Landgericht.

gegen Friedrich Schuldner

wegen Darlehensrückzahlung 3

Zahlungsnummer	Postleitzahl des Widersachers	Geschäftsnummer des Antraggegners
1	4	5
		07-12345-0-0



Hinweis für den Antragsgegner
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise des Gerichts zum Mahnbescheid.

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche dem Anspruch insgesamt.	7										
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche nur einem Teil des Anspruchs, und zwar	8										
4	<table border="1"> <tr> <td>der Teilhaftung wegen eines Teilbetrages</td> <td>der Zinsen</td> <td>der außer den Zinsen sowie die nachstehenden Ansatzüberschüsse</td> <td>der Verfahrenskosten</td> <td>der anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> EUR</td> <td><input type="checkbox"/> insgesamt</td> <td><input type="checkbox"/> %-Betrag</td> <td><input type="checkbox"/> insgesamt</td> <td><input type="checkbox"/> EUR</td> </tr> </table>	der Teilhaftung wegen eines Teilbetrages	der Zinsen	der außer den Zinsen sowie die nachstehenden Ansatzüberschüsse	der Verfahrenskosten	der anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von	<input type="checkbox"/> EUR	<input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> %-Betrag	<input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> EUR	
der Teilhaftung wegen eines Teilbetrages	der Zinsen	der außer den Zinsen sowie die nachstehenden Ansatzüberschüsse	der Verfahrenskosten	der anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von								
<input type="checkbox"/> EUR	<input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> %-Betrag	<input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> EUR								

Mit der Änderung der Anschrift des Antraggegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt

Strasse, Hausnummer - bitte kein Postfach - Postleitzahl Ort

Gesetzlicher Vertreter des Antraggegners

Bezeichnung, z.B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund

Vor- und Nachname

Strasse, Hausnummer - bitte kein Postfach - Postleitzahl Ort

Prozessbevollmächtigter des Antraggegners

1 - Rechtsanwalt, 2 - Rechtsanwalt, 3 - Rechtsanwalt, 4 - Rechtsanwalt

Vor- und Nachname

Strasse, Hausnummer - bitte kein Postfach - Postleitzahl Ort

Geschäftszeichen des Antraggegners / Prozessbevollmächtigten

Bezeichnung des Abwenders

Unterschrift des Antraggegners bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder Prozessbevollmächtigten

Erläuterungen Widerspruch Mahnbescheid

1. *Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung des Antragstellers (Gläubiger).*
Hier ist der Antragsteller einzutragen und nicht der Prozeßbevollmächtigte.
2. *Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung des Antraggegners (Schuldner).*
3. *Forderungsgrund des Mahnbescheids.*
Der Forderungsgrund ist dem Mahnbescheid zu entnehmen (vgl. Mahnbescheid Punkt 8. unter „Hauptforderung“).
4. *Datum des Widerspruchs.*
5. *Geschäftsnummer des Amtsgerichts.*
Wichtig damit das Amtsgericht den Vorgang zuordnen kann (vgl. Mahnbescheid Punkt 2.).
6. *Anschrift des zuständigen Amtsgerichts.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 1.).
7. *Widerspruch gegen den gesamten Mahnbescheid und Forderungsbetrag.*
Ist anzukreuzen, wenn die gesamte Forderung bestritten wird.
8. *Widerspruch gegen Teile des Mahnbescheids und Teilbeträge.*
Der jeweilig bestrittene Teil (Hauptforderung, Zinsen, laufende Zinsen, Verfahrenskosten, Nebenforderungen) muss kenntlich gemacht werden.
9. *Änderung der Anschrift des Antraggegners (Schuldner).*
10. *Gesetzlicher Vertreter des Antraggegners (Schuldner).*
Bei Firmen z.B. Geschäftsführer, bei noch nicht Volljährigen z.B. Vater, Mutter, Vormund. Bei abweichender Adresse diese angeben.
11. *Prozeßbevollmächtigter des Antraggegners (Schuldner).*
Wenn der Schuldner einen Anwalt o.ä. einschaltet sind diese hier zu benennen und die Bevollmächtigung durch den Schuldner zu versichern.
12. *Geschäftszeichen des Antraggegners (Schuldner) bzw. Prozeßbevollmächtigten.*
- 13.
14. *Unterschrift*
Hier muss der Antragsgegner (Schuldner) unterschreiben wenn er volljährig ist. Ist er nicht Volljährig oder hat einen Vormund muss der entsprechende gesetzliche Vertreter unterschreiben. Bei Abgabe des Vorgangs an z.B. einen Rechtsanwalt muss dieser unterschreiben.

VOLLSTRECKUNGSBESCHIED

VOM 12.15.2007
aufgrund des am 05.2006
erlassenen Urteils des OLG
Münster vom 05.2006

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

- I. HAUPTFORDERUNG:
Die Teilzahlzahlung
gem. Rechnung vom 13.10.06
in Höhe von 13.19,84 EUR
sowie die Verzinsung
des darlehensvertraglich
effektiv vereinbarten
Betrages mit dem
effektiven Jahreszins
von 10,75% p.a.
ab dem 13.10.06
11.668 X
- II. KOSTEN AN NEBENSTEHEND:
10a-e
- III. ZURÜCKFORDERUNGEN:
11
11
- IV. ZINSEN:
12
13

Laufende, von Gericht zugelassene Zinsen:
Zinsen von 10,75 Prozentpunkten
über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus
Konten 17.85 EUR von 14.10.06 bis 12.03.06
Konten 17.85 EUR von 14.10.06 bis 12.03.06
SUMME 14
14

Zur Antragstellung hat erklärt, dass der Anspruch von einem
Folgestützung abhängt, diese aber erbracht ist.

Auf der Grundlage der Mehrschade ergeben Vollstreckungsbescheide
wegen verschiedener Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich 50/50 an Gebühren und Aus-
lagen für den Verfahren über den Vollstreckungsbescheid verteilt

Die Kosten des Verfahrens sind mit 12.03.2006 mit fünf Prozent-
punkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.



Kortmann
Betzke

Diesem die Bitte die Hinweise auf der Rückseite

Antragstellerin
Katharina
53081 Hüggen
Antragsgangnr:

Herrn
Friedrich Schulder
Post Weg 5
26894 Schuderstede

Herrn
Friedrich Schulder
Post Weg 5
26894 Schuderstede

Antragsteller:
Citibank Privatbank AG & Co KGaA
Kasselerstr. 1
53215 Burscheid

Speziallich vertreten durch:
Citibank Management AG
dieses gesetzlich vertreten durch:
Vorstand
der Aktiengesellschaft

Prozessvollstreckungs-
Bescheid vom 12.15.2007
Kasselerstr. 1
53215 Burscheid

Prozessvollstreckungs-
Bescheid vom 12.15.2007
Kasselerstr. 1
53215 Burscheid

Geschäftswahl d. Prozessadv.
26894 FS/1007
Bitte nicht eingehen

9

Kosten, nach dem Wert der Forderung: 10a
Gebühren: 10b
10a
10b

10c
10d
10e

Erläuterungen Vollstreckungsbescheid

1. *Anschrift des zuständigen Amtsgerichts am Wohn- oder Geschäftsort des Antragstellers.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 1).
2. *Geschäftsnummer des Amtsgerichts.*
Dies ist das Aktenzeichen, das der Mahnbescheid nach Eingang bei Gericht bekommt (siehe Mahnbescheid Punkt 2). Diese wird für den Vollstreckungsbescheid ebenfalls verwendet.
3. *Anschrift (und evtl. Berufsangabe) des Schuldners.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 3).
4. *Anschrift (und Bankverbindung) des Antragstellers.*
5. *Anschrift (und Bankverbindung) der Prozessbevollmächtigten.*
6. *Geschäfts-/Aktenzeichen der Prozessbevollmächtigten.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 6).
7. *Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheides.*
8. *Geschäfts-/Aktenzeichen des Antragstellers*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 8).
9. *Hauptforderung.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 9).
10. *Kosten.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 10a-e).
- 10.a. *Gerichtskosten.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 10a).
- 10.b. *Auslagen des Antragstellers.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 10b).
- 10.c. *Anwaltskosten.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 10c.).
- 10.d. *Auslagen des Anwalts.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 10d).
- 10.e. *Mehrwertsteuer für das Honorar des Anwalts.*
11. *vorgerichtliche Kosten.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 11).
12. *Verzugszinsen.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 12).
13. *Summe.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 13).
14. *Laufende Zinsen.*
(vgl. Mahnbescheid Punkt 14).
15. *Fortlaufend Zinsen für die Verfahrenskosten.*

arbeitsmaterial

K wie Kostenvergleich

Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten (Stand: 01.04.2004)

zusammengestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Streitwert (= Forderung)	freiwillige Titulierung durch notarielles Schuldanerkennnis	unstreitige Titulierung durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid mit Rechtsanwalt		streitige Titulierung durch Prozess mit Rechtsanwalt und Beweisaufnahme			
	Notar- kosten ^①	0,5 Gerichts- gebühr	15/10 Anwalts- gebühr plus Auslagen ^①	Summe	3 Gerichts- gebühren ^②	30/10 Anwalts- gebühr plus Auslagen ^{① ③}	Summe
bis 300	10 €	12,50 €	44 €	56,50 €	75 €	87 €	162 €
600	10 €	17,50 €	78 €	95,50 €	105 €	155 €	260 €
1 500	18 €	32,50 €	178 €	210,50 €	195 €	335 €	530 €
2 500	26 €	40,50 €	262 €	302,50 €	243 €	503 €	746 €
5 000	42 €	60,50 €	472 €	532,50 €	363 €	923 €	1 286 €
10 000	54 €	98,— €	749 €	827,— €	588 €	1 478 €	2 066 €
15 000	66 €	121,— €	869 €	990,— €	726 €	1 718 €	2 444 €
25 000	84 €	155,50 €	1 049 €	1 204,50 €	933 €	2 078 €	3 011 €
50 000	132 €	228,— €	1 589 €	1 817,— €	1 368 €	3 158 €	4 526 €

Zeitbedarf: kurzfristig ca. 6 Wochen ca. 9 Monate

Anmerkungen zum Kostenvergleich

- ① Auf die Notar- und Anwaltskosten wird im Regelfall noch Mehrwertsteuer berechnet.
- ② Zu den reinen Gerichtsgebühren kommen hier meist noch Auslagen hinzu, wie Zeugengebühren, Sachverständigenkosten etc.
- ③ Da bei Streitwerten über 5 000 € das Landgericht zuständig ist und dort Anwaltszwang besteht, muss der Schuldner - zumindest bei Streitwerten über 5 000 € - dieselben Gebühren noch einmal für seinen eigenen Anwalt einkalkulieren.

vgl. auch

- Fischer, Thomas: Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und notariellem Schuldanerkennnis, in: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1998, S. 30-33;
- Mewing/Nickel: Mahnen – Klagen - Vollstrecken, 6. Aufl. 2003, S. 227/228.

Notarielles Schuldanerkenntnis

UR-Nr.

Verhandelt zu am .

Vor dem unterzeichnenden Notar, ,

erschien heute

Vorname, Name

Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Der/Die Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch:

Sie/Er erklärt:

1. Ich **erkenne an**, der/dem Gläubiger, Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort, nachfolgend *Gläubiger* genannt, aus dem zum Stichtag XX.XX.200X noch einen Restbetrag von 0,00 Euro (in Worten:) zuzüglich % Zinsen p.a. seit dem XX.XX.200X sowie Kosten von z.Zt. 0,00 Euro zu schulden.
2. Zahlungen auf die unter 1. bezeichnete Restschuld sind vom Schuldner ausschließlich auf das Konto des Gläubigers bei der bank, BLZ , Kontonr. , unter Angabe des Gläubiger-Aktenzeichens zu leisten.
3. Wegen und in Höhe der unter 1. bezeichneten Forderung des Gläubigers unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen.
4. Die Kosten dieser Urkunde (und der vollstreckbaren Ausfertigung für den Gläubiger) werden vom Gläubiger verauslagt.
5. Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Notar)

Vorstehende Ausfertigung wird Gläubiger, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Ort,

.....
(Notar)

- Anspruch A (an Arbeitgeber(in))**
 auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftig fällig werdenden Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen), soweit am jeweiligen Zahltag noch Unterhalt geschuldet wird.
 auf Durchführung des vorweggenommenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr , für künftige Jahre und frühere Erstattungszeiträume sowie auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages.
- Anspruch B (an Arbeitsamt/Versicherungsträger)**
auf Zahlung der nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen aus
(genaue Bezeichnung)
gemäß den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften.

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des/der Schuldner(in)s abzuführen sind, ferner auf den Auszahlungszeitraum entfallende Beträge, die der/die Schuldner(in) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beiträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- die Hälfte der nach § 850 a Nr. 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegeld) gewährten Bezüge und Zuwendungen,
- Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850 a Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages,
- Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder und Studienbeihilfen, Sterbe- und Gnadenbezüge, Blindenbeihilfen,
- Geldleistungen für andere Kinder- und Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

- Es wird **angeordnet**, dass das/die Arbeitseinkommen bei Drittschuldner(in) zu und zu und die Sozialleistung/en von Drittschuldner(in) zu und zu zusammengerechnet werden. Der unpfändbare Betrag ist in erster Linie den Einkünften der/des Schuldner(in)s bei Drittschuldner(in) zu zu entnehmen, da dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung der/des Schuldne,r(in)s bildet.

Pfandfreier Betrag

Die/Der Schuldner(in) ist - nach Angaben der Gläubigerin - mit der Gläubigerin - nicht - verheiratet und hat weitere - unterhaltsberechtigende Kinder, denen der Schuldner nach Kenntnis der Gläubigerin auch Unterhalt leistet bzw. den Unterhalt sicherstellt.

Von dem errechneten Nettoeinkommen hat dem Schuldner ein Grundbetrag von Euro monatlich sowie ein weiterer Bruchteil von / des dann noch übrigen Restbetrags zu verbleiben.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850 c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Der erweiterte Pfändungsumfang gilt auch für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom fällig geworden sind, weil der Schuldner sich in diesem Zeitraum nach dem glaubhaften Vortrag des/der Gläubiger(in)s seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat (§ 850 d Abs.1 Satz 4 ZPO)

Die/Der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten.

Die/Der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

(Rechtspflegerin/Rechtspfleger)

(Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren		
1. pers. Zustellung KV 100		EUR
2. Postzustellung KV 101		EUR
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600		EUR
4. Beglaub. Gebühr KV 102		EUR
B. Auslagen		
1. Schreibausl. (Seiten)		
KV 700		EUR
2. Wegegeld (km)		
KV 711		EUR
3. Auslagen KV 713		EUR
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701		EUR
Summe		<u>EUR</u>

**Pfändungstabelle zu § 850c ZPO
- Stand: 2007 -**

Monats-
sätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich							
bis	989,99	-	-	-	-	-	-
990,00	999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00	1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00	1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00	1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00	1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00	1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00	1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00	1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00	1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00	1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00	1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00	1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00	1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00	1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00	1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00	1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00	1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00	1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00	1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00	1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00	1.279,99	199,40	-	-	-	-	-

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich							
1.280,00	1.289,99	206,40	-	-	-	-	-
1.290,00	1.299,99	213,40	-	-	-	-	-
1.300,00	1.309,99	220,40	-	-	-	-	-
1.310,00	1.319,99	227,40	-	-	-	-	-
1.320,00	1.329,99	234,40	-	-	-	-	-
1.330,00	1.339,99	241,40	-	-	-	-	-
1.340,00	1.349,99	248,40	-	-	-	-	-
1.350,00	1.359,99	255,40	-	-	-	-	-
1.360,00	1.369,99	262,40	2,05	-	-	-	-
1.370,00	1.379,99	269,40	7,05	-	-	-	-
1.380,00	1.389,99	276,40	12,05	-	-	-	-
1.390,00	1.399,99	283,40	17,05	-	-	-	-
1.400,00	1.409,99	290,40	22,05	-	-	-	-
1.410,00	1.419,99	297,40	27,05	-	-	-	-
1.420,00	1.429,99	304,40	32,05	-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	311,40	37,05	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	318,40	42,05	-	-	-	-
1.450,00	1.459,99	325,40	47,05	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	332,40	52,05	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	339,40	57,05	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	346,40	62,05	-	-	-	-
1.490,00	1.499,99	353,40	67,05	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	360,40	72,05	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	367,40	77,05	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	374,40	82,05	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	381,40	87,05	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	388,40	92,05	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	395,40	97,05	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	402,40	102,05	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	409,40	107,05	3,01	-	-	-
1.580,00	1.589,99	416,40	112,05	7,01	-	-	-
1.590,00	1.599,99	423,40	117,05	11,01	-	-	-
1.600,00	1.609,99	430,40	122,05	15,01	-	-	-
1.610,00	1.619,99	437,40	127,05	19,01	-	-	-
1.620,00	1.629,99	444,40	132,05	23,01	-	-	-
1.630,00	1.639,99	451,40	137,05	27,01	-	-	-

Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages gem. § 850f Abs. 1 Buchst. b+c ZPO

Friedrich Schuldner
Post Weg 5
26894 Schuldnerstadt

Amtsgericht
-Vollstreckungsgericht -

Anhebung des unpfändbaren Betrages (§ 850f Abs. 1 Buchst. b/c ZPO)

Mein Arbeitseinkommen/Meine Lohnersatzleistung ist durch die Pfändungsbeschlüsse des
Gläubigers A (mit Adresse) Pfändungs-Az.: ...
Gläubigers B (mit Adresse) Pfändungs-Az.: ...

Achtung: Hier sämtliche Lohnpfändungen aufführen, die ergangen sind!

gepfändet.

Ich beantrage,
mir wegen spezifischer Bedarfslagen einen zusätzlichen Betrag in Höhe von ... EUR als unpfändbar
zu belassen (§ 850 f Abs. 1 ZPO).

Begründung

Meinem Arbeitgeber/Dem Sozialleistungsträger ... liegen die o.g. Pfändungsbeschlüsse vor. Nach Abzug der gem. § 850a ZPO unpfändbaren Beträge verbleiben mir zur Zeit von meinem wiederkehrenden Einkommen nach der Pfändungstabelle (§ 850 c ZPO) monatlich ca. ... EUR. In meinem konkreten Pfändungsfall besteht eine **spezielle Bedarfslage**, die es erforderlich macht, den gemäß Pfändungstabelle (§§ 850 a, 850 c ZPO) zu belassenden unpfändbaren Einkommensanteil um weitere ... EUR anzuheben.

Zusätzlich zum Pfändungs-Normalfall sind die folgenden

- persönlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen:
(z.B. Diätkosten, Eigenbeteiligung u.ä. im Detail ausführen und mit Attest belegen)
- beruflichen Bedürfnisse zu berücksichtigen:
(z.B. Kinderbetreuungskosten, Arbeitsmittelaufwand, besondere Fahrtkosten)
- speziellen Bedarfslagen meiner Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen:
.....
(z.B. spezifischen Ausbildungs-/Betreuungsbedarf im Detail belegen)

Da mir bis zur Entscheidung über den obigen Antrag keine ausreichenden Mittel für den laufenden Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, beantrage ich, die Zwangsvollstreckung in Höhe des Differenzbetrages einstweilen einzustellen bzw. den Antrag als besonders eilbedürftig zu behandeln.

Ort, Datum

Unterschrift Schuldner/in

Anlagen:

- Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. Sozialleistungsbescheid in Kopie*
- Attest über krankheitsbedingten Mehraufwand (z.B. Diätkosten, Krankenkosten-Eigenanteil) oder Einzelnachweise über spezifische Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten, Arbeitsmittelaufwand usw. bzw. Sozialamtsbescheinigung über notwendige Hausratsanschaffungen ...

Antrag auf Kontofreigabe gem. § 850k ZPO

Friedrich Schuldner
Post Weg 5
26894 Schuldnerstadt

An: Anschrift des Amtsgerichts (Vollstreckungsgericht)

Pfändungsschutz für Gehaltskonto

Mein Konto Nr. ... bei der ... Bank ist durch die Pfändungsbeschlüsse des
Gläubigers A (mit Adresse) Pfändungs-Az.: ...
Gläubigers B (mit Adresse) Pfändungs-Az.: ...

Achtung: Hier sämtliche Kontopfändungsbeschlüsse aufführen, die ergangen sind!
gepfändet.

Ich beantrage hiermit:

1. die Pfändung in Höhe des unpfändbaren Anteils meiner laufenden Einkünfte gem. § 850 k ZPO aufzuheben,
2. die Auszahlung des anteiligen unpfändbaren Betrages in Höhe von .../30 anzuordnen und die Vollstreckung einstweilen einzustellen.

Begründung

(falls bereits der Lohn beim Arbeitgeber gepfändet wird:)

- Wie der beiliegenden Lohnbescheinigung zu entnehmen ist, wird mein laufendes Einkommen bereits „an der Quelle“ bei ... (z.B. beim Arbeitgeber) gepfändet, so dass ohnehin nur der unpfändbare Anteil in Höhe von derzeit ... EUR auf meinem gepfändeten Konto gutgeschrieben wird.

(falls noch keine Lohnpfändung statt findet:)

- Nach den in Kopie beigefügten Belegen ... (z.B. Lohnsteuerkarte, Vaterschaftsurkunde) bin ich für ... Personen unterhaltspflichtig, und zwar für ... (z.B. Ehefrau, ... Kinder). Von meinem Monatslohn muss mir vor Anwendung der Pfändungstabelle ein Betrag von ... EUR für (z.B. Spesen, Urlaubsgeld, 50% der Brutto-Überstundenvergütung) als unpfändbarer Lohnanteil gem. § 850 a ZPO verbleiben.

Für den laufenden Monat hat mir der unpfändbare Anteil für den Zeitraum zwischen Pfändungs- und nächstem Zahlungstermin zu verbleiben. Nach Mitteilung der Bank wurde ihr der Pfändungsbeschluss am ... zugestellt. Mein Gehalt wird jeweils am ... gezahlt. Daher beantrage ich, die Pfändung im laufenden Monat anteilig in Höhe von .../30 aufzuheben und mir als Existenzminimum umgehend auszuzahlen. Ohne die sofortige Freigabe dieses anteiligen unpfändbaren Betrages kann ich Lebensunterhalt, Miete, Energie usw. nicht sicherstellen, da ich derzeit über keine weiteren Mittel mehr verfüge.

Bitte unterrichten Sie auch die Bank vorab telefonisch.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Kopien von Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Vaterschaftsurkunde usw.

Ggf. schriftliche Versicherung „an Eides Statt“, dass keine weiteren Geldmittel verfügbar

Friedrich Schuldner
Post Weg 5
26894 Schuldnerstadt

Datum

An: Anschrift der Bank

Freigabe eingehender Sozialleistungen auf meinem Konto Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am wurde auf meinem Girokonto ein Betrag in Höhe von EUR gutgeschrieben.

Es handelt sich bei dieser Gutschrift um eine Sozialleistung.

Dies ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, da als Verwendungszweck angegeben ist

.....
(z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Sozialrente, BAföG-Leistung, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld)

Dies habe ich entsprechend belegt durch

(z.B. Sozialhilfebescheid, Grundsicherungsbescheid).

Dennoch verweigerte mir Ihre Mitarbeiterin Frau/Ihr Mitarbeiter, Herr

am die vollständige Auszahlung/Verfügung über einen Betrag in Höhe von EUR, weil

(z.B. erst die Kontoüberziehung ausgeglichen werden müsse).

Wie Ihnen bekannt sein sollte, habe ich das Recht, innerhalb von 7 Tagen ab Wertstellungsdatum über sämtliche Sozialleistungen in voller Höhe zu verfügen – und zwar entweder durch Bar-Abhebung oder durch Überweisungsaufträge. Weder eine Kontoüberziehung noch eine Kontopfändung schränken die Auszahlungspflicht Ihrer Bank ein.

Insbesondere bedarf es bei Sozialleistungen innerhalb der 7-Tage-Frist keines Freigabe-Beschlusses durch das Vollstreckungsgericht.

Da ich rechtzeitig innerhalb der 7-Tage-Frist die Auszahlung/Überweisung beansprucht habe und sie mir damals zu Unrecht verweigert wurde, veranlassen Sie bitte, dass die entsprechende Bargeldauszahlung bzw. lebensnotwendige Überweisungen für Miete, Energie usw. umgehend nachgeholt werden.

Sollten Sie Ihrer gesetzlichen Auszahlungspflicht nicht nachkommen, bin ich gezwungen, zur Sicherung meines Lebensunterhaltes Sozialhilfe zu beantragen. Das Sozialamt wird mich im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung auffordern, meinen Auszahlungsanspruch umgehend mit gerichtlicher Hilfe gegen Sie durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Schuldner

SCHUFA-Eigenauskunft

Antrag auf Auskunft gem. § 34 Bundesdatenschutzgesetz

(Nähere Informationen haben wir für Sie auf der Rückseite zusammengestellt.)

- schriftlich zu 7,80 € Einsichtnahme in Ihre Daten (unentgeltlich)

Angaben zur Person. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. (* Pflichtfelder)

Persönliche Daten Herr* / Frau*

Name*	Vorname(n)*
Geburtsdatum*	Geburtsname
Frühere Namen	Geburtsort

Anschrift

Straße* und Hausnummer	PLZ*	Ort*
------------------------	------	------

Vorherige Anschriften

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers
-----	-------	---------------------------------

Quittung Nr. 2049485	
über Zahlung in Höhe von 7,80 € inkl. 19% gesetzl. MwSt.	Personalausweis-Nr./ Reisepass-Nr. _____
<input checked="" type="checkbox"/> für schriftliche Auskunft gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BDSG	
Betrag erhalten am _____	Zeichen oder Unterschrift Mitarbeiter/in SCHUFA _____

Original für den Kunden

Raten-Abzahlungsplan I

Gläubiger	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Gesamt Jahr
gesamt Monat													

Raten-Abzahlungsplan II

Schulden - Abzahlungsplan

Wer bekommt das Geld? (Gläubiger)						
Schulden insgesamt						
<i>Vereinbarte monatliche Raten</i>						
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
abgezahlt - wieviel?						
Restschulden (übertragen auf nächste Seite)						

8. Literaturliste

Mewing, J. / Nickel, M. (2003): Mahnen, Klagen, Vollstrecken - Leitfaden für Gläubiger und Schuldner. 6. Auflage; Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

David, P. (2002): Mahnverfahren und Forderungseinzug - schnell und rechtssicher zu Ihrem Geld. Haufe Verlag, Freiburg im Breisgau.

Keip, D. (2000): Umfang und Grenzen eines sozialen Schuldnerschutzes in der Zwangsvollstreckung. Schriftreihe Studien zur Rechtswissenschaft; Band 70; Verlag Dr. Kovač, Hamburg.

Wilde, J. (2003): Verbraucherinsolvenz: Erfolgreiche Schuldbefreiung – Musterbriefe, Musterverträge, Praxishilfen, Tipps. 3. Auflage; Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg/Berlin.

Frauen informieren Frauen – FiF e. V. (2004): Schulden – Informationsbroschüre für Frauen. 4. Auflage; Eigenverlag, Kassel.

Verbraucherzentrale NRW e.V., Düsseldorf (2005): Finanzen im Alltag – Wissen kompakt: Haushalt, Vorsorge, Kredit, Versicherung. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf.

Von Schlippe, A / Schweitzer, J (2000): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. 7. Auflage; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Müller, Burkhard (1994): Sozialpädagogisches Können – Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 2. Auflage; Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau.

Schruth, Peter / Kuntz, Roger / Müller, Peter / Stammer, Claudia / Westerath, Jürgen (2003): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. 5. Auflage; Beltz Verlag, Weinheim, Basel, Berlin.

Von Handorf, Kathrin / Jaeger, Frank (2006): Jung, dynamisch, pleite!? – Ein Projekt zur Überschuldungsprävention bei Jugendlichen. Rentamt des Ev.-luth. Kirchenkreises Jever.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (2005): *Geschafft: Schuldenfrei! – Tipps und Hilfestellungen*. 4. Auflage; Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf.

Diakonieverband Hannover-Land: *Erste Hilfe bei Überschuldung*.

9. Internetquellen

1. www.bundesbank.de – unter „aktuelle Zinssätze“
2. Haushaltsplan Jahresübersicht Excel
http://www.chip.de/downloads/c1_downloads_auswahl_15810567.html?t=1192107678&v=3600&s=0c721d12c14fd54d2f69ab133c78b7c0
http://www.meine-schulden.de/uebersichten_berechnungen/haushaltsplan
Haushaltsplan
3. <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/praxisthema.html>
4. <http://forum-schuldnerberatung.de/>
5. <http://www.versicherungen-klippundklar.de/>
6. <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html>
7. <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>
8. <http://www.gesetze-im-internet.de/inso/index.html>